Übersichtskarte
(ohne Maßstab)

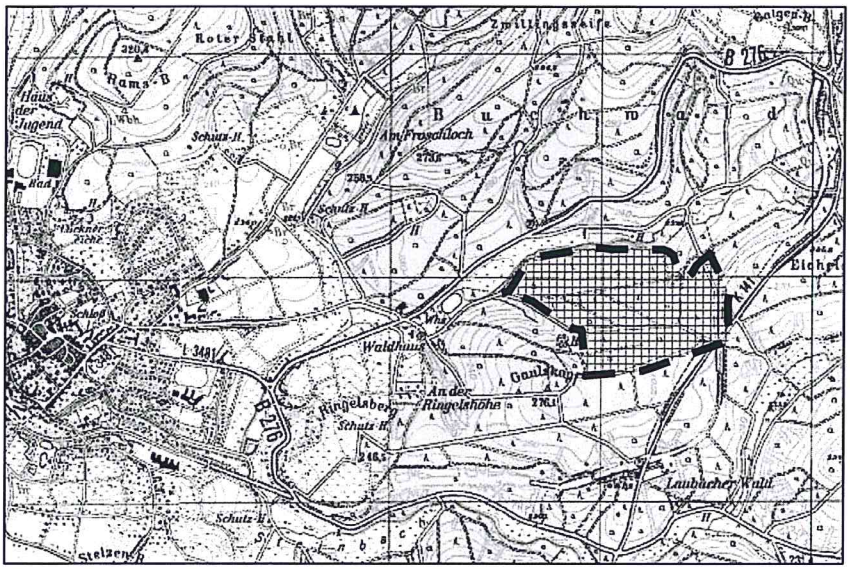

Übersichtskarte 1 : 25.000

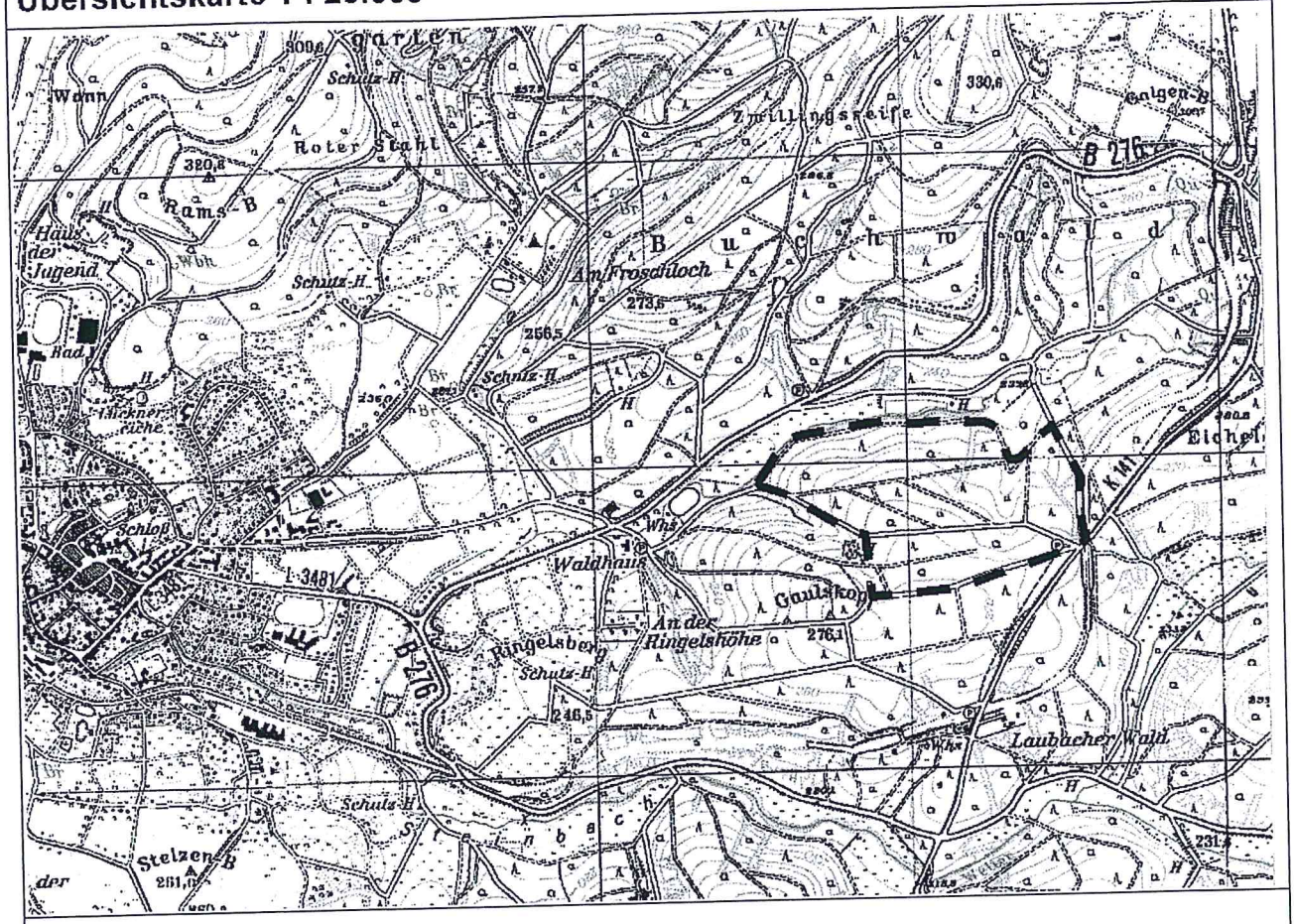

Bebauungsplan

„RuheForst - Gaulskopf/ Buchwald"

- SATZUNG –

Stadt Laubach, Kernstadt

Kataster: Stadt Laubach Stand :	Format (in cm) 100 / 60	Maßstab 1 : 2.000
gezeichnet: : P. Adelhelm	Bearbeiter: M. Rück	Datum: 01 /2014 zul. überarbeitet: 03/ 2014 05/ 2014

Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hess. Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

PLANUNGSGRUPPE PROF. DR. V. SEIFERT

Regionalplanung * Stadtplanung * Landschaftsplanung

Breiter Weg 114,
35440 Linden – Leihgestern

Tel.: 06403/9503-21 Fax: 06403/9503-30 e-Mail: mrueck@seifertplan.de

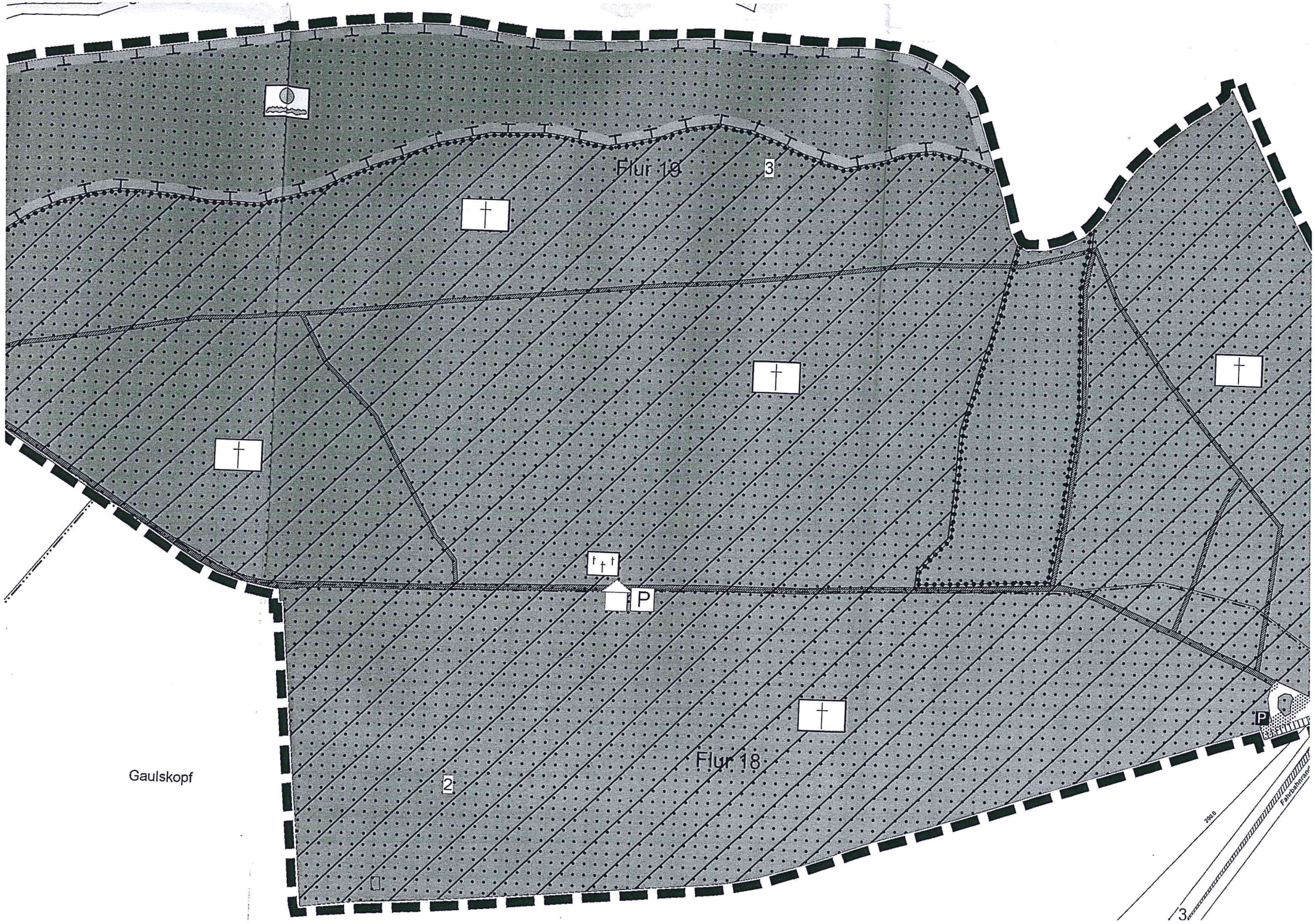
Flur 19
3
Flur 18
2
P
P
Gaulskopf

Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB), Planzeichenverordnung (PlanZV), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Hess. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (HAGBNatSchG), Bundeswaldgesetz (BWaldG), Hess. Waldgesetz (HWaldG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Hess. Wassergesetz (HWG), Hess. Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (Satzung) geltenden Fassung.**

1 Zeichenerklärung

1.1 Katasteramtliche Darstellungen

1.1.1 Flurnummer

1.1.2 Flurstücksnummer

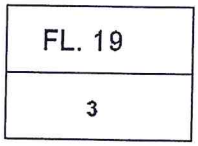

1.2 Planzeichen

1.2.1 **Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9(1) 11 BauGB)**

1.2.1.1 **Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**
- öffentliche Parkfläche / Wanderparkplatz

1.2.1.2 **von sichtbehindernder Nutzung bzw. Bewuchs freizuhaltende Sichtfelder**
(Gehölze und Einrichtungen jeglicher Art dürfen eine Höhe von 0,8m – gemessen ab Fahrbahnoberkante – nicht überschreiten.)

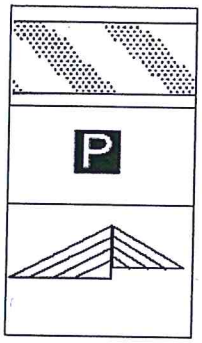

1.2.2 **Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9(1) 18 BauGB)**

1.2.2.1 **Fläche für Wald**

1.2.2.1.1 ***- Begräbniswald***

1.2.2.1.2 ***- unbefestigter Forstweg***

1.2.2.3 ***- unbefestigte Parkfläche***

1.2.2.4 ***- Andachtsstelle***

1.2.2.5 ***- Gerätehütte***

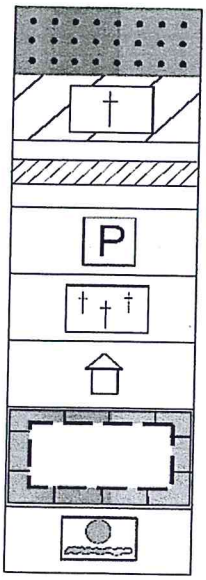

1.2.3 **Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1) 20 BauGB)**

1.2.3.1 **natürliche Waldentwicklung ohne Störwirkungen**

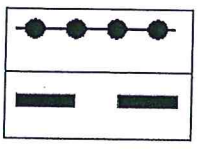

1.2.4 Sonstige Planzeichen

1.2.4.1 **Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung**

1.2.4.2 **Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes**

2 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- gem. § 9 BauGB

2.1 Gem. § 9(1) 18b BauGB:

Im Bereich der festgesetzten Waldfläche sind die Anlage und der Betrieb eines Begräbniswaldes (Ruheforst) zulässig.

Im Einzelnen sind zulässig:

- die Bestattung von biologisch abbaubaren Urnen,
- die Markierung von Laufwegen mit Holzhackschnitzel,
- das Anbringen von Nummerierungstäfelchen an Bäumen (Durchmesser max. 3 cm),
- das Anbringen von Markierungs-/ Erinnerungstafeln an Bäumen (max. 10 x 6 cm)
- Einfriedung aus Holz (wilddurchlässig),
- 2 Info-Tafeln (max. 3 x 3 m)
- Sitzbänke (Holz) entlang der Laufwege
- 1 Gerätehütte mit einer max. Grundfläche von 3 x 3 m
- eine Schotterfläche für die Anlage von maximal 2 PKW-Stellplätzen

sowie eine Andachtsstelle mit

- 1 Holzkreuz (Höhe max. 3 m),
- 1 gemauerter Altar (Grundfläche max. 1 m^2, Höhe max. 1 m)
- Sitzbänke(Holz).

Die Bodenoberfläche ist nach Bestattungen wieder in den ursprünglichen, natürlichen Zustand zu versetzen.
Bodenbefestigungen jeglicher Art sind unzulässig.

2.2 Gem. § 9(1)20 BauGB:

Erhalt des Altbaumbestandes:
Fällungen zur Einrichtung des RuheForstes sind unzulässig.

Totholz:
Liegendes Totholz ab einer Stärke von BHD 30 cm ist zu belassen. Im unvermeidbaren Fall einer Räumung darf der Stamm oder Starkast nur „aus dem Weg“ geräumt werden, ist aber auf der Fläche oder in der angrenzenden Ausgleichsfläche zu belassen.

Höhlenbäume:
Höhlenbäume sind zu schonen und dürfen nur bei dem eindeutigen Sachverhalt „Gefahr im Verzug“ gekappt oder gefällt werden. Bei sich abzeichnenden Problemen sind rechtszeitig Maßnahmen der Vermeidung zu ergreifen (z.B. Verlegung des Pfades).

Erschließung:
Eine Erschließung und Erreichbarkeit der RuheForstfläche erfolgt von den bestehenden Forstwegen aus; Fußpfade sind ausschließlich mit Holzhackschnitzeln zu versehen.

Monitoring:
Die dauernde Pflege des RuheForstes ist im Sinne einer ökologischen Baubegleitung durch einen sachkundigen Biologen zu begleiten. Abzustimmen sind die Entnahme von Naturverjüngung, Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht, Prüfung der Maßnahmen hinsichtlich der Zielarten (insbes. Fledermaus- und Brutbäume, Trägerbäume des Grünen Besenmoos u.a.m.), die Anlage von Pfaden oder weiteren, zukünftig erforderlichen Infrastruktureinrichtungen.
Die Abstimmung der Pflegemaßnahmen mit den Zielen des FFH- und Vogelschutzgebietes ist als jährlicher Monitoring- und Sachstandsbericht an die Obere und Untere Naturschutzbehörde zu dokumentieren.

Festsetzung zum Ausgleich gem. § 9(1a) und § 1a(3) BauGB:
Unter Berücksichtigung der Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ergibt sich für den vorliegenden Bebauungsplan ein verbleibendes Kompensationsdefizit von 124.000 Ökopunkten.
Dieses Defizit wird in der Ökopunktefläche 3 des Ökopunktekonzepts der Stadtwaldstiftung Laubach (ITN 2007) umgesetzt.
Dazu wird dem Eingriff in vorgenannter Höhe gemäß § 9(1a) BauGB der Ausgleich im Bereich „Ökopunktefläche 3, „Einfürste“ in der Flur 14, Flurstück 1 in der Gemarkung Laubach mit einem Anteil von 124.000 Ökopunkten (= 10.333 m^2) zugeordnet (vgl. Umweltbericht).

3 HINWEISE

3.1 *Wasserschutzgebiete:*
Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen Hungen-Inheiden der Oberhessischen Versorgungsbetriebe (OVAG) (St.Anz. 46/95, S. 3594) sowie der Zone III des Heilquellenschutzgebietes 440-088 für die Provinz Oberhessen (Hess. Regierungsblatt Nr. 3/ 1929, S. 17).
Die Regelungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung stehen den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegen. Die Bestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.

3.2 *Schutzgebiete:*
Das Plangebiet liegt innerhalb des FFH-Gebietes 5420-304 „Laubacher Wald“, des Vogelschutzgebietes 5421-401 „Vogelsberg, Teilgebiet Laubacher Wald“ sowie im Bereich des Naturparks „Vogelsberg“.

3.3 *Bodendenkmäler:*
Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3.4 *Bergwerksfeld:*
Gemäß dem Regierungspräsidium Gießen (Bergaufsicht) liegt das Plangebiet im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes, in dem Untersuchungsarbeiten in 38 Schächten durchgeführt wurden. Die örtliche Lage dieser bergbaulichen Arbeiten ist dem Regierungspräsidium nicht bekannt.

4. Vermerke

A. Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2(1) BauGB:
   - Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung 03.07.2013
   - ortsübliche Bekanntmachung im „Laubacher Anzeiger“ _____

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB:
   - ortsübliche Bekanntmachung im „Laubacher Anzeiger“ _____
   - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____bis _____

3. Beteiligung der Behörden gem. § 4(1) BauGB (Scoping):
   - Anschreiben an die Behörden u. sonstigen Träger öff. Belange _____

4. Beteiligung der Behörden gem. § 4(2) BauGB:
   - Anschreiben an die Behörden u. sonstigen Träger öff. Belange _____

5. Öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB:
   - ortsübliche Bekanntmachung im „Laubacher Anzeiger“ _____
   - öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung / Bauamt _____bis _____

6. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB sowie gem. § 5 HGO i.V.m. § 9(4) BauGB u. § 21 HForstG _____
   - Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung _____

Laubach, den Der Magistrat

DS _____

Bürgermeister

B. Vermerk über das Inkrafttreten des Bebauungsplans

- Der Bebauungsplan „Gaulskopf / Buchwald“ in der Kernstadt Laubach, bestehend aus Planzeichnung und Textfestsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Laubach, Der Magistrat

DS _____

Bürgermeister

- Die Satzung ist aus dem rechtswirksam geänderten Flächennutzungsplan der Stadt Laubach entwickelt und tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Bauleitplanung der Stadt Laubach
- Kernstadt -

Bebauungsplan „RuheForst - Gaulskopf/ Buchwald"

Begründung
- Satzung 05/ 2014 -

Teil 1:

Ziele, Rahmenbedingungen und
Inhalte des Bebauungsplanes

Planstand: Satzung 05/ 2014
Bearbeiter: M. Rück

PLANUNGSGRUPPE PROF. DR. V. SCHARF

Inhaltsverzeichnis

Teil 1

1. Veranlassung, Ziele, Konzept
2. Geltungsbereich, Vorgaben, Rahmenbedingungen
3. Inhalt des Bebauungsplans, Festsetzungen
4. Berücksichtigung fachgesetzlicher Belange
   - *Forsten, Naturschutz, Umwelt- und Verträglichkeitsprüfung*
   - *Wasserrecht, Gewässerschutz*
   - *Altlasten, Bodenschutz, Standorteignung*
   - *straßenverkehrsrechtliche Belange*
5. Bodenordnung, Sicherung der Planung
6. Zusammenfassende Erklärung (§ 10(4) BauGB)

Teil 2 Umweltbericht

1. Veranlassung, Ziele, Konzept

Im Ruheforst Vogelberg/ Laubach fanden im Sommer 2008 die ersten Beisetzungen statt.
Der dazu aufgestellte Bebauungsplan „Buchwald/ Forstgarten" trat im Januar 2009 in Kraft, der Bebauungsplan für die Erweiterung des Begräbniswaldes wurde im Mai 2011 zur Rechtskraft gebracht.
Die zur Verfügung stehende Fläche im Bereich „Buchwald/ Forstgarten" ist bis heute nahezu vollständig durch sog. Ruhebiotope genutzt bzw. mit Nutzungsrechten für die Beisetzung von Urnen belegt, so dass die Flächenkapazität praktisch erschöpft ist.
Um das erfolgreiche Konzept der Waldbestattung, d.h. der Nutzung geeigneter Waldflächen als Ruheforst fortführen zu können und um die bestehende Nachfrage nach entsprechende Beisetzungsmöglichkeiten auch weiterhin befriedigen zu können, ist eine Erweiterung des Ruheforstes Laubach bzw. die Ausweisung und Einrichtung einer weiteren Waldfläche als Ruheforst notwendig und beabsichtigt.

Rd. 500 m Südöstlich des derzeitigen Ruheforstes besteht im Bereich „Gaulskopf" die Möglichkeit eine weitere „Ruheforst-Fläche" auszuweisen.
Mit der vorhandenen Bestockung (überwiegend Bestand mit Buchen ≥ 160 Jahre), mit dem vorhandenen Wegenetz, der für den Nutzungszweck günstigen hydrogeologischen Situation, der gegebenen Anbindung durch die Kreisstraße im Osten sowie der in fußläufiger Entfernung vorhandenen Gaststätten „Laubacher Wald" und „Waldhaus" die Fläche für die beabsichtigte (überlagernde) Nutzung als Begräbniswald gut geeignet. Der Waldbestand steht im Eigentum der Stadt Laubach und ist seitens der Stadtwaldstiftung als „Ökopunkte-Fläche" vorgesehen.
Vor diesem Hintergrund ist seitens der Stadtwaldstiftung ein unbefristetes Verbot der waldwirtschaftlichen Nutzung einzuhalten. Eine Veräußerung von Ökopunkten steht bislang aus.
Bei einer Nutzung als Ruheforst kann der Nutzungs- und Bewirtschaftungsverzicht für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren beibehalten werden.

Gemäß den Bestimmungen des Hessische Friedhofs- und Bestattungsgesetzes und des Baugesetzbuches bedarf es als formale Voraussetzung dessen einer Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Laubach im entsprechenden Bereich sowie der Aufstellung eines Bebauungsplanes.
Damit ist zu gewährleisten, dass den Maßgaben des § 5 des Hess. Friedhofs- und Bestattungsgesetzes hinreichend Rechnung getragen ist.
Demnach dürfen der Anlage oder Erweiterung von Friedhöfen die Erfordernisse der Landesplanung und des Städtebaus nicht entgegen stehen; zudem dürfen Friedhöfe (nur) neu angelegt oder erweitert werden, wenn, außer bei nur geringfügigen Erweiterungen, die Friedhofsfläche durch Bebauungsplan festgesetzt ist.

Um auch weiterhin und ohne Unterbrechung ein Angebot bezüglich der Bestattungsform einer Waldbestattung in Laubach beizubehalten und durch ein unverändert vorhandenes Angebot an Ruhebiotopen der nach wie vor bestehenden Nachfrage zu entsprechen, hat die die Stadtverordnetenversammlung am 03.07.2013 die Aufstellung einer Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gaulskopf / Buchwald" beschlossen.

Der vorläufige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt mit einer Gesamtgröße von rd. 39,3 ha rd. 1,5 km östlich der Kernstadt Laubach, zwischen der Bundesstraße B 276 und der Kreisstraße K 141 und umfasst das Flurstück 2 in der Flur 18 sowie das Flurstück 3 in der Flur 19 der Gemarkung Laubach (Forstabteilungen 128 A, 129 A, 130 A+B, 131 A).
Die Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst dieselbe Fläche.

Der Wald steht im Eigentum der Stadt Laubach und wird im Rahmen der Stadtwaldstiftung durch einen privaten Dienstleister bewirtschaftet.
Das Konzept des Ruheforstes sieht unverändert vor, in dem hinsichtlich der Lage, der Bestandsstruktur und Baumartenzusammensetzung, der vorhandenen Erschließung durch Forstwege, dem Pflegezustand und der Ästhetik geeigneten Waldbestand sogenannte Ruhebiotope als Grabstätten für Urnenbeisetzungen auszuweisen. Das Nutzungsrecht an solch einem Ruhebiotop kann für bis zu 99 Jahr erworben werden. In einem Ruhebiotop können bis zu 12 Urnen beigesetzt werden; grundsätzlich dürfen nur Urnen aus schadstofffreien und biologisch abbaubaren Materialen („Arboform"[1]) zur Verwendung kommen, die sich in ca. 2 Jahren rückstandslos abbauen. Die Urnen zerfallen in Humus, CO_2 und Wasser.
Nach der Urnenbeisetzung wird die Bestattungsstelle vollständig wieder in ihren ursprünglichen Oberflächenzustand versetzt. Eine namentliche Kennzeichnung des Grabes kann in Form von scheckkartengroßen Erinnerungstafeln (ca. 10 x 6 cm) mit Namen, Lebensdaten und ggf. einem religiösen Symbol in unmittelbarem Bereich des Ruhebiotops erfolgen.
Der Waldbestand bleibt somit unberührt und weitestgehend naturbelassen; Grabschmuck und Grabpflege sind nicht gestattet.
Durch diese alternative Bestattungsart können sich die so genutzten Wälder nun für einen langen Zeitraum relativ ungestört weiterentwickeln.

[1] *Biopolymer, hauptsächlich aus den Holzbestandteilen Lignin und Cellulose bestehend*

Eine Trauerzeremonie kann, muss jedoch nicht stattfinden. Hierfür wird an zentraler Stelle des Waldbestandes eine Andachtsstelle (mit Holzkreuz und Altar) als zulässig im Bebauungsplan festgesetzt.

Die Zuwegung zu der Andachtsstelle und den Ruhebiotopen erfolgt im Wesentlichen, ausgehend von der Kreisstraße 141 (von der B 276 nach Freienseen), über den Ost-West-verlaufenden Forstweg. Für Besucher des Ruheforstes stehen Parkmöglichkeiten im Anbindungsbereich des Forstweges an die Kreisstraße, d.h. durch den hier vorhandenen Wanderparkplatz zu Verfügung, die in geringem Umfang ergänzt werden.

Abb.: Wanderparkplatz an der K 141

Abb.: zentraler „Erschließungsweg"

In unmittelbarer Nähe zur zukünftigen Andachtsstelle innerhalb des Waldbestandes sowie natürlich direkt am bestehenden Forstweg, ist die Errichtung einer kleinen Hütte zur Unterbringung von Geräten für die Beisetzungen sowie die Einrichtung von maximal 2 PKW-Stellplätzen vorgesehen, die gleichwohl nur im Ausnahmefall (z.B. durch gehbehinderte Besucher) angefahren werden dürfen. Darüber hinaus sind keine neuen, zusätzlichen Wege- bzw. „Verkehrsflächen" vorgesehen.
Eine Kennzeichnung von Laufwegen im „Inneren" des Begräbniswaldes erfolgt durch Aufbringen von Holzhackschnitzel in einem jedoch lediglich geringem Umfang; der weit überwiegende Teil der Ruhebiotope wird ohne jegliche Befestigung oder Markierung von Wegebeziehungen im typisch ausgeprägten Waldbestand bzw. den vorhandenen Waldboden zu erreichen sein.
Eine Einfriedung der als Ruheforst gekennzeichneten Waldfläche erfolgt in minimalem Umfang, lediglich im Sinne einer optischen Abgrenzung, um die Lage und die Funktion des Ruheforstes erkennbar zu machen. Hierfür werden in großzügigem Abstand Holzpfähle eingeschlagen und mittels Querhölzern verbunden. Wild- und sonstige Tiere können diese Barriere problemlos passieren.

Weitere Maßnahmen oder bauliche Anlagen sind nicht vorgesehen.

Die forstliche Bewirtschaftung des Waldbestandes durch die Stadtwaldstiftung beschränkt sich auf die unmittelbare „Verkehrssicherung" sowie die Unterhaltung des bestehenden Forstwegenetzes.

2. Geltungsbereich, Vorgaben, Rahmenbedingungen

Das Gebiet des „neuen" Ruheforstes liegt rd. 1,5 km östlich der Kernstadt Laubach zwischen der Talaue des Schellenbachs und dem Anstieg zum Gaulskopf bzw. zwischen den Straße B 276 und K 141. Der vorläufige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 3 in der Flur 19 sowie das Flurstück 2 in der Flur 18 der Gemarkung Laubach.

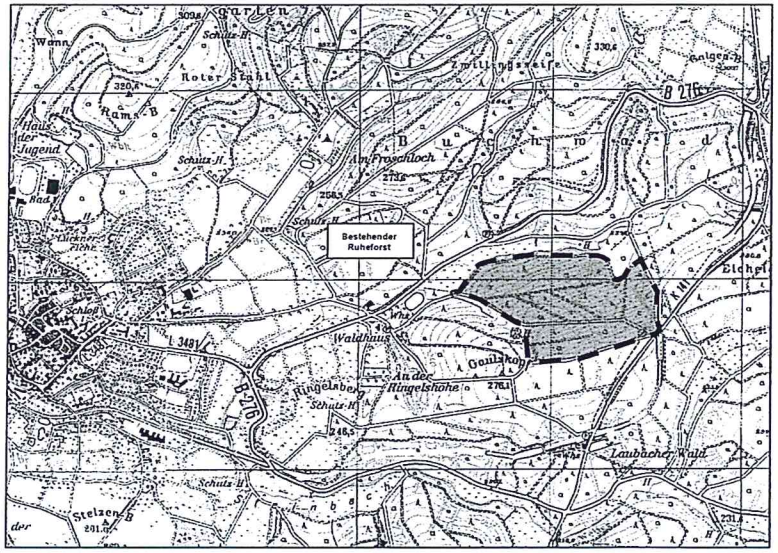

Übersichtskarte: Lage des Plangebietes
(ohne Maßstab)

Die Größe des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes umfasst nach Einmessung (!) eine Fläche von insgesamt rd. 39,32 ha. Die Lage und Abgrenzung der überplanten Fläche ergibt sich im Wesentlichen durch die Eignung des Gebietes für die vorgesehene Nutzung aufgrund der vorhandenen Baumarten, des Alters und der Struktur des Bestandes sowie nicht zuletzt auch durch den Ost-West verlaufenden Wirtschaftsweg als maßgebliche Zuwegung zur Andachtsstelle und den Ruhebiotopen (s.o.).

Abb.: zentraler Buchen-Bestand mit ehemaliger Rückgasse

Im Sinne einer auch langfristigen Nutzungsoption wird die Gesamtfläche überplant, auch wenn die „Ausweisung" von Ruhebiotopen natürlich nachfrageorientiert in mehreren Teilabschnitten erfolgt. Kurzfristig ist zunächst die Bereitstellung einer Ruheforst-Fläche in einer Größe von ca. 3 – 4 ha vorgesehen; dies sinnvoller Weise an zentraler Stelle, d.h. im Näherungsbereich zur vorgesehenen Andachtsstelle.

Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans unterliegen als Forstbetriebsfläche der forstlichen Nutzung; es gelten die Bestimmungen des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und des Hessischen Waldgesetztes (HWaldG). Bei dem Plangebiet handelt es sich Stadtwald (Stadt Laubach), der im Rahmen der Stadtwaldstiftung bewirtschaftet und verwaltet wird.
Im Umfang von rd. 32 ha ist die Forstbetriebsfläche als Ökopunktefläche bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gießen eingebucht, bislang jedoch nicht als Ausgleichsfläche für Eingriffsvorhaben in Anspruch genommen.
Gemäß den Vorgaben für die Ökopunktefläche ist der Altbaumbestand zu schonen, der zentrale Forstwirtschaftsweg ist zu beruhigen.

Der rechtsgültige Regionalplan Mittelhessen 2010 stellt die Fläche als *Vorrangfläche für Forstwirtschaft* in Überlagerung mit *Vorranggebiet für Natur und Landschaft* sowie *Vorbehaltsgebiet für die Grundwassersicherung* dar.
Als vollständig innerhalb des geschlossenen Waldbestands liegend und Wald i. S. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB festsetzend ist der Bebauungsplan an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Laubach aus 1995 ist das Plangebiet als *Wald* dargestellt.
Aufgrund der Festsetzung des Bebauungsplanes, dass im Rahmen der Festsetzung nach § 9(1)18b BauGB („Wald") die Anlage und die Betreibung eines Begräbniswaldes (Ruheforst) zulässig ist, und unter Beachtung des Entwicklungsgebotes des § 8(2) BauGB wird daher eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, die im Parallelverfahren nach § 8(3) BauGB durchgeführt wird.

Zur Lage innerhalb von Wasserschutzgebieten sowie innerhalb naturschutzrechtlicher Schutzgebiete vgl. Pkt. 4.

3. Inhalt des Bebauungsplans, Festsetzungen

Gemäß der bestehenden Flächenwidmung (Forstbetriebsfläche) und Nutzungssituation sowie entsprechend der Bestimmungen des Fachrechts erfolgt notwendiger Weise die Festsetzung von «Wald» gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB analog der Definition des § 2 Abs. 1 BWaldG: *Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungsstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.*

Mit dieser Festsetzung liegt hinsichtlich der Art der Nutzung eine abschließende Regelung vor, so dass andere als mit der Festsetzung verbundene Nutzungen unzulässig sind.
Bei Festsetzungen nach § 9(1)18 BauGB steht die Förderung des Waldes (bzw. der Landwirtschaft) im Vordergrund, wobei aber auch andere, sich aus den städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde ergebenden Ziele verfolgt werden können.
Vor diesem Hintergrund werden als ergänzende Zulässigkeit die Anlage und der Betrieb eines Ruheforstes (Begräbniswald) festgesetzt.

Im Einzelnen sind zulässig:

- die Bestattung von biologisch abbaubaren Urnen,
- die Markierung von Laufwegen mit Holzhackschnitzel,
- das Anbringen von Nummerierungstäfelchen an Bäumen (Durchmesser max. 3 cm),
- das Anbringen von Markierungs-/ Erinnerungstafeln an Bäumen (max. 10 x 6 cm)
- Einfriedung aus Holz (wilddurchlässig),
- 2 Info-Tafeln (max. 3 x 3 m)
- Sitzbänke (Holz) entlang der Laufwege
- 1 Gerätehütte mit einer max. Grundfläche von 3 x 3 m
- eine Schotterfläche für die Anlage von maximal 2 PKW-Stellplätzen

sowie eine Andachtsstelle mit

- 1 Holzkreuz (Höhe max. 3 m),
- 1 gemauerter Altar (Grundfläche max. 1 m^2, Höhe max. 1 m)
- Sitzbänke(Holz).

Die Bodenoberfläche ist nach Bestattungen wieder in den ursprünglichen, natürlichen Zustand zu versetzen. Bodenbefestigungen jeglicher Art sind unzulässig.
Gleichsam als Bestandteil des Waldes (im forstrechtlichen Sinne) werden die bestehenden Forstwirtschaftswege demgemäß zur Festsetzung gebracht.
Zu Festlegung der Standörtlichkeit werden die Andachtsstelle, die Gerätehütte und die 2 Parkplätze zudem durch Symbol festgesetzt.

Der vorhandene Wanderparkplatz an der Kreisstraße K 141 wird, einschließlich einer ergänzenden Parkfläche (max. 60 m^2) als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – öffentliche Parkfläche/ Wanderparkplatz – nach § 9(1)11 BauGB zur Festsetzung gebracht.

Als funktionaler Ausgleich für die mit der vorgesehenen Nutzung einhergehenden Beeinträchtigungen wird gemäß der diesbezüglichen Empfehlung des Umweltberichtes eine rd. 5,42 ha große Fläche (im nördlichen Anschluss an die Ruheforstfläche) der natürlichen Waldentwicklung ohne Störung überlassen und (mit dieser Zielsetzung) nach § 9(1) 20 BauGB im Bebauungsplan (überlagernd mit „Wald") festgesetzt.
Unter Berücksichtigung dessen verbleibt gemäß der Ökopunktebilanzierung im Umweltbericht ein Defizit in der Größenordnung von 124.000 Ökopunkten. Dieses Defizit wird in der Ökopunktefläche 3 des Ökopunktekonzepts der Stadtwaldstiftung Laubach (ITN 2007)[2] umgesetzt.

[2] Institut für Tierökologie und Naturbildung, ITN (2007): Umsetzung der Erhaltungsziele im FFH- und Vogelschutzgebiet Laubacher Wald, Teilkonzept Ökopunkteflächen für die Stadtwaldstiftung Laubach. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadtwald stiftung Laubach, Gonterskirchen.

Dazu wird dem Eingriff in vorgenannter Höhe gemäß § 9(1a) BauGB der Ausgleich im Bereich „Ökopunktefläche 3, „Einfürste" in der Flur 14, Flurstück 1 in der Gemarkung Laubach mit einem Anteil von 124.000 Ökopunkten (= 10.333 m^2) zugeordnet (Fläche B, vgl. Umweltbericht).

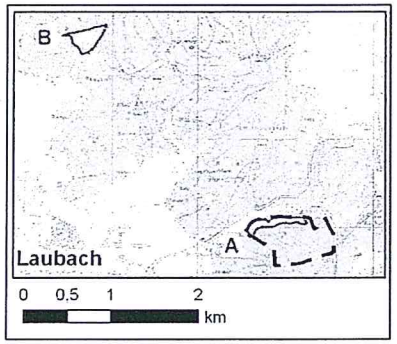

Abb.: Auszug Umweltbericht (Institut für Tierökologie und Naturbildung, Jan. 2014)

Im Osten des gesamten Gebietes wird eine Teilfläche als „Wald" ohne überlagernde Festsetzung festgesetzt; aufgrund eines Grabens/ Gewässerrinne sowie wegen des Geländereliefs unterbleibt hier eine Nutzung als Begräbniswald.

Die Waldfläche, im Bereich derer eine ergänzende bzw. überlagernde Nutzung als Friedhof/ Begräbniswald vorgesehen ist wird gegenüber der Ausgleichs-/ Entwicklungsfläche nach § 9(1)20 BauGB und einem Teilbereich, wo keine Nutzung als Begräbniswald stattfindet („nur Wald") durch eine Schraffur gekennzeichnet; damit soll eine eindeutige Lesbarkeit der Planzeichnung und eine Rechtseindeutigkeit hinsichtlich der Nutzung erreicht werden.

Für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelten die Festsetzungen die auf der Grundlage des § 9(1) 20 BauGB im Sinne von eingriffsminimierenden Maßnahmen getroffen werden.
Aufgrund der Bedeutung der Waldfläche für insbesondere Fledermaus- und Spechtarten sowie den Hirschkäfer ist der Erhaltung von Höhlenbäumen und dem Verbleib von Totholz auf der Fläche eine besondere Bedeutung beizumessen.
Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz und zur dauerhaften Sicherstellung einer Übereinstimmung der Nutzung mit den Zielen des FFH- und Vogelschutzgebietes wird zudem eine Festsetzung

zum Monitoring angebracht.

Mit diesen, durchaus restriktiven Festsetzungen finden das Konzept des Ruheforstes sowie gleichzeitig die ökologischen Zielsetzungen der Stadtwaldstiftung detaillierte Verankerung im Bebauungsplan.
Städtebauliche Gründe für andere oder weitergehende Festsetzungen liegen erkennbar nicht vor.

4. Berücksichtigung fachgesetzlicher Belange

Forsten, Naturschutz, Umwelt- und Verträglichkeitsprüfung

Die beplante RuheForst-Fläche liegt (ebenso wie die der nahezu vollständig „genutzte" Ruheforst) im EU-Vogelschutzgebiet Vogelschutzgebiet 5421-401 „Vogelsberg, Teilgebiet Laubacher Wald" und im FFH-Gebietes 5420-304 „Laubacher Wald"; demgemäß ist die Verträglichkeit der geplanten Nutzung mit den artenschutzspezifischen Schutz- und Erhaltungszielen der EU-Schutzgebiete zu prüfen bzw. nachzuweisen.
Daneben ist zu prüfen, ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Hinblick auf die europarechtlich geschützten Arten erfüllt werden.

Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Die FFH- und Vogelschutzverträglichkeit sowie die artenschutzrechtliche Prüfung sind in den Umweltbericht integriert.
Der Umweltbericht bildet den Teil 2 der vorliegenden Begründung.

Durch das Institut für Tierökologie und Naturbildung (Laubach-Gonterskirchen) wurde für die Flächen der Stadtwaldstiftung, die im Bereich des FFH- und Vogelschutzgebietes liegen (rd. 1.300 ha), ein Flächenkonzept[3] entwickelt, dass eine abgestufte Nutzungs- und Schutzintensität vorsieht. Dies insbesondere unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Zielarten des FFH- und Vogelschutzgebietes sowie deren Lebensraumansprüche und Lebensraumpotenziale. Grundlage der Flächenauswahl und der vorgeschlagenen Maßnahmen bildet die Zielsetzung der hessischen Kompensationsverordnung, wonach vor allem Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes von Natura-2000 Gebieten unterstützt und durchgeführt werden sollen.

[3] Institut für Tierökologie und Naturbildung, ITN (2007): s.o.

Sinnvoller Weise wurde die Umweltprüfung zum vorliegenden Bebauungsplan einschließlich der o.a. Verträglichkeitsprüfung gleichsam durch das Institut für Tierökologie und Naturbildung durchgeführt:

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die mit dem Bebauungsplan verfolgten Zielsetzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele von Vogelschutz- und FFH-Gebiet mit sich bringen, sofern ausreichende Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität und des Lebensraumpotenzials festgelegt und umgesetzt werden.
Zudem kann eine erhebliche Beeinträchtigung der wertgebenden Vogelarten des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes durch die vorgesehen Nutzung ausgeschlossen werden. Die Störung von sensiblen Vogelarten ist nicht anzunehmen; unter Berücksichtigung notwendiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann eine erhebliche artenschutzrechtliche Betroffenheit vermeiden werden.

Neben den europa- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im Rahmen des Bebauungsplanes insbesondere zu berücksichtigen und in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG).
Aufgrund der Situation, dass es sich beim vorliegenden Bauleitplanverfahren um eine Bestandsüberplanung von Wald ohne wesentliche Veränderung der bestehenden Situation handelt, sind Eingriffswirkungen im Zusammenhang mit der Einrichtung und Nutzung des Ruheforstes lediglich durch die Einrichtung des Andachtsplatzes mit Gerätehütte und zwei Stellplätzen, der geringen Erweiterung der Parkplatzfläche an der Kreisstraße 141, der Markierung von Laufwegen sowie insbesondere durch die Störwirkungen durch den Besucherverkehr zu konstatieren.

Aufgrund der der Bestandsituation und der Lebensraumpotenziale für entsprechende Arten muss im Rahmen der Planung, der Einrichtung und des „Betriebs" des Ruheforstes der gegenüber anderen Begräbniswäldern erhöhte Anspruch an den Erhalt von stehendem wie liegendem Totholz besonders berücksichtigt werden. Die eingriffsminimierenden Maßnahmen zielen daher insbesondere auf einen möglichst weitgehenden Erhalt von Höhlenbäumen und von Totholz auf der Fläche ab.
Nicht zuletzt aufgrund der gleichzeitigen Beachtlichkeit von Verkehrssicherungspflichten und in Abwägung damit muss dieser Aspekt im Rahmen eines regelmäßigen Monitorings geprüft werden.
Dies unter Orientierung an den Schutzzielen von FFH- und Vogelschutzgebiet bzw. den Habitatansprüchen der entsprechenden Arten (vgl. Umweltbericht).

Demgemäß sind im Bebauungsplan die Festsetzungen nach § 9(1)20 BauGB getroffen.

Als funktionaler Ausgleich für die mit der vorgesehenen Nutzung einhergehenden Beeinträchtigungen ist im Bebauungsplan am Nordrand eine rd. 5,4 ha große Fläche nach § 9(1)20 BauGB (überlagernd mit „Wald") festgesetzt, wo eine natürliche Waldentwicklung ohne jegliche Störungwirkung zu gewährleisten ist.
Das darüber hinaus verbleibende Defizit an Ökopunkten wird in der Ökopunktefläche 3 des Ökopunktekonzepts der Stadtwaldstiftung Laubach „Einfürste" ausgeglichen (s.o.).

Im Rahmen der Gesamtbeurteilung der ökologischen Auswirkungen durch die Einrichtung der Begräbnisfläche muss gleichzeitig die Tatsache Berücksichtigung finden, dass gerade mit der Nutzung als Ruheforst und dem damit einhergehenden vollständigen und dauerhaften Nutzungsverzicht in forstwirtschaftlichem Sinne eine nachhaltige ökologische Sicherung und Aufwertung des gesamten Waldbestandes erreicht und sichergestellt wird.

Wasserrecht, Gewässerschutz

Das Plangebiet liegt jeweils teilweise in der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen Brunnen Inheiden der OVAG; die Festsetzung erfolgte mit Datum 27.09.1995, veröffentlicht im Staatsanzeiger Hessen Nr. 46/1995, S. 3594 sowie der Zone III des Heilquellenschutzgebiets für die Provinz Oberhessen (Hess. Regierungsblatt Nr. 3/ 1929, S. 17).
Entgegen der Ausführungen zur Vorentwurfsfassung des Bebauungsplanes) ist die Zone III des Wasserschutzgebietes für die Brunnen 4 und 5 der Stadt Laubach von der Planung nicht betroffen.
Nach der Schutzgebietsverordnung ist die Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen innerhalb der Schutzzone III in der Regel verboten.

Im Vorfeld des nunmehrigen Bauleitplanverfahrens wurde daher im Hinblick die v.g. Verbotsregelung bzw. zur Beurteilung einer möglichen Gefährdung des Grundwassers im Auftrage der Stadt Laubach eine hydrogeologische, wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Beurteilung der vorgesehenen Nutzung vorgenommen[4] .
Im Ergebnis dessen „können durch die geplante Maßnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt abgeleitet werden. Eine Gefährdung der bestehenden kommunalen Brunnen ist auszuschließen. Auch im Hinblick auf die Beisetzung der Urnen sind keine nachteiligen

[4] Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH, Gießen (06.11.2013): Anlegen eines Ruheforstes im Bereich „Am Gaulskopf" in 35321 Laubach – hydrogeologische Stellungnahme

Folgen absehbar, die Untergrundverhältnisse sind vielmehr für diese Nutzung gut geeignet" (Büro für Hydrogeologie und Umwelt, Gießen).
Die Regelungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung stehen den Festsetzungen des Bebauungsplanes somit nicht entgegen.
Die hydrologische Stellungnahme ist dem Umweltbericht als Anlage beigegeben.

Altlasten, Bodenschutz, Standorteignung

Es liegen keine Hinweise auf Altflächen oder Altlasten vor.

Im Zuge der überlagernden Nutzung als Ruheforst sind durch Andachtsstelle, Gerätehütte und Parkfläche kleinflächige Bodenverdichtungen und Teilversiegelungen verbunden, die weder einzeln noch im Zusammenwirken zu einer nennenswerten Beeinträchtigung der Bodenfunktionen und des Wasserhaushaltes führen.
Eine Kompensation der marginalen Beeinträchtigung ist weder notwendig noch in räumlicher Nähe (nicht zuletzt aufgrund der Großflächigkeit des Laubacher Waldes) sinnvoll möglich.

Die Standorteignung der Waldfläche für die Nutzung als Begräbniswald (Ruheforst) (im Sinne des § 5 (3) FBG) ist durch die unweit bereits vorhandene Nutzung als Ruheforst, die Ausführungen des o.g. hydrologischen Gutachtens und dem Umweltbericht belegt.
Zudem sind an Ruheforste mit ausschließlicher Urnenbestattung deutlich weniger strenge Anforderungen zu stellen als an Friedhöfe mit Leichenbestattungen in Erdgräbern, da keine vollständige Verwesung gewährleistet sein muss. Es werden nur die mineralischen Bestandteile (Asche) in einer schnell biologisch abbaubaren Urne und in einer maximalen Tiefe von 80 cm bestattet.
Die vorliegenden (oberflächlichen) Bodenverhältnisse (Lössböden, Braunerde aus feinkörnigen Sedimenten) sind hierfür hinreichend geeignet.

Straßenverkehrsrechtliche Belange

Die durch Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement zu vertretenden und in der Stellungnahmen vom 21.02.2014 vorgebrachten Belange und Aspekte wurden in einem Vorortttermin am 06.03.2014 mit Vertretern von Hessen Mobil und der Stadt Laubach erörtert.

Die im Bebauungsplan dokumentierte und bestehende Anbindung des Plangebietes bzw. des vorhandenen Wanderparkplatzes ist aus straßenverkehrlicher Sicht als grundsätzlich ausreichend dimensioniert und verkehrssicher zu beurteilen:

Die Verkehrsmengen im Bereich der K 141 (zwischen der Kreuzung mit der B 276 und Freienseen) sind äußerst gering; die Verkehrsmengen, die sich in Zusammenhang mit der beabsichtigten Nutzung als Ruheforst ergeben, können gemäß den Erfahrungen mit dem bestehenden Ruheforst „Vogelsberg" mit ca. 5 – 6 PKW je Beisetzung angegeben werden (nach vorausgehender Trauerfeier in größerem Rahmen erfolgt die eigentliche Beisetzung im Ruheforst regelmäßig nur im engen Familienkreis). Da eine forstwirtschaftliche Nutzung nicht erfolgt, findet keinerlei LKW-Verkehr (durch z.B. Holzabfuhr) statt.

Die Breite der vorhandenen, lediglich rd. 10 – 12 m langen Zufahrt zum Wanderparkplatz lässt (bei einer zudem guten Einsehbarkeit) einen Begegnungsverkehr PKW-PKW ohne weiteres zu.

Eine Anfahrsicht im Sinne der RAS-K-1 bzw. RAL 2012 ist in beide Richtungen auf eine Länge von 200 m (und darüber hinaus) gegeben.
Damit sind (gemäß den nachstehenden Fotos) die notwendigen Sichtfelder für eine anbaufreie Straße außerhalb bebauter Gebiete bei einer Höchstgeschwindigkeit von 100 km (die auf der Kreisstraße in den allermeisten Fällen nicht erreicht wird) gegeben; sofern einzelne Bäume/Gehölze die Sichtfelder beeinträchtigen, sind diese zurückzunehmen.
Auch wenn aufgrund des Fehlens einer konkreten Vermessung und auf der Maßstabsebene des Bebauungsplanes (M = 1: 2.000) schwerlich machbar, sind zur Verdeutlichung der Situation sowie der rechtlichen Bestimmungen im Bebauungsplan Sichtfelder mit einer Schenkellänge von 200 m dargestellt bzw. festgesetzt. Im Bereich derer ist jeder Bewuchs oder Einrichtungen jeglicher Art (z.B. Hinweisschilder) über einer Höhe von 0,8 m Höhe (d.h. der Sichthöhe des Fahrers) unzulässig.

Abb.: bestehende Straßenanbindung - Blick nach Nordost

Blick nach Südwest

Abb.:
Freizuhaltende Sichtfelder

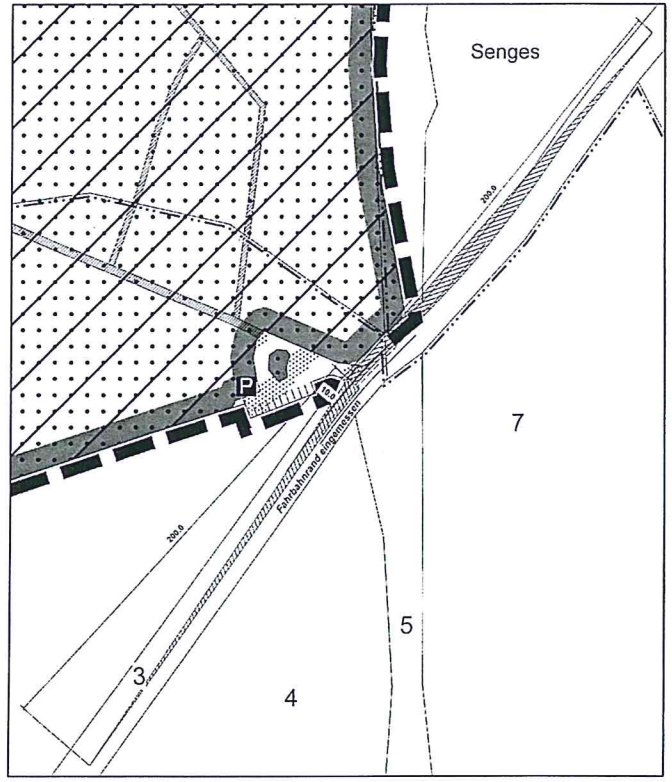

Um einen reibungslosen Ablauf hinsichtlich des ruhenden Verkehrs zu gewährleisten, ist eine leichte Vergrößerung des Parkplatzbereiches notwendig und vorgesehen. Um eine Fällung von Bäumen konsequent zu vermeiden erfolgt die Vergrößerung der potenziellen Parkfläche in südliche Richtung unter Annäherung an die Kreisstraße auf im Minimum (!) 10 m.

Die Herstellung erfolgt lediglich durch Vergrößerung der Schotterflächen. Auch wenn dies ein Hereinragen in die Bauverbotszone nach § 23 HStrG bedeutet, so ergibt sich damit (auf aufgrund des zwischenliegenden Bewuchses und des Entwässerungsgrabens) keinerlei Gefährdung oder Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs auf der Kreisstraße oder, auf der anderen Seite, des ruhenden Verkehrs (z.B. im Falle der Schneeberäumung).

Auch ist nicht von einem Ausbau der K 141, d.h. einer Verbreiterung, auszugehen, so dass eine Unterschreitung der Bauverbotszone in der benannten Weise als akzeptabel beurteilt werden kann (§ 23 Abs. 7 HStrG).

Im Rahmen der laufenden Nutzung des Bestattungswaldes (RuheForst) hat die Stadt Laubach grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass eine Verschmutzung der Kreisstraße durch vom Parkplatz auffahrende PKW verhindert bzw. unterbunden wird.

5. Bodenordnung, Sicherung der Planung

Angesichts der gegebenen Eigentumssituation (Stadtwald Laubach) sind bodenordnerische Maßnahmen nicht erforderlich. Die Realisierbarkeit der Planinhalte ist grundsätzlich sichergestellt.

6. Zusammenfassende Erklärung (§ 10(4) BauGB)

Vor dem Hintergrund der formulierten Zielsetzungen, der grundsätzlichen Eignung und Verfügbarkeit der Fläche für die entsprechende Nutzung sowie die vorhandene Wegeanbindung bestehen für den vorliegenden Bebauungsplan keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Die Verträglichkeit der überlagernden Nutzung der bestockten Flächen als Begräbniswald mit den Schutzgütern Boden, Wasser, Flora und Fauna sowie den Zielen und Prämissen der europarechtlichen Schutzgebiete wurde nachgewiesen.

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 und 4 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben, die zu wesentlichen Veränderungen der Festsetzungen im Bebauungsplan geführt hätten oder hätten führen müssen:

Durch Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement wurden im frühzeitigen Beteiligungsverfahren (Schreiben vom 21.02.104) verkehrsrechtliche Einwendungen im Hinblick und im Zusammenhang mit der Kreisstraße K 141 vorgebracht.
Im Rahmen eines Vorortttermins am 06.03.2014 wurden die verschiedenen straßenrechtlichen und straßenbautechnischen Aspekte erörtert; im Ergebnis dessen wurden zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes freizuhaltende Sichtfelder, ausgehend von der Anbindung an die Kreisstraße festgesetzt. Mit Schreiben vom 02.04.2014 (zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans (03/2014) hat das Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement der Planung grundsätzlich zugestimmt.

Das hessische Landesamt für Umwelt und Geologie (Schreiben vom 12.03.2014) bemängelt, dass der Verlust der Bodenfunktion nicht kompensiert werde:
Natürlich sind im Zuge der überlagernden Nutzung als Ruheforst durch Andachtsstelle, Gerätehütte und Parkfläche kleinflächige Bodenverdichtungen und Teilversiegelungen verbunden, die aber weder einzeln noch im Zusammenwirken zu einer nennenswerten Beeinträchtigung der Bodenfunktionen und/ oder des Wasserhaushaltes führen.
Eine Kompensation der marginalen Beeinträchtigung ist weder notwendig noch in räumlicher Nähe (nicht zuletzt aufgrund der Großflächigkeit des Laubacher Waldes) sinnvoll möglich.
Bezüglich der artikulierten Hinweise/ Anregungen hat die Stadtverordnetenversammlung wie folgt abgewogen

Der Bebauungsplan setzt (mit Ausnahme des kleinen Parkplatzbereiches) „Wald" gemäß § 9(1)18 BauGB fest. Darüber hinaus gelten auch die Bestimmungen des Bundeswaldgesetzes und des hessischen Waldgesetzes.

Bei Festsetzungen nach § 9(1)18 BauGB steht die Förderung des Waldes (bzw. der Landwirtschaft) im Vordergrund, wobei aber auch andere, sich aus den städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde ergebenden Ziele verfolgt werden können.
Vor diesem Hintergrund werden als ergänzende, untergeordnete Zulässigkeit die Anlage und der Betrieb eines Ruheforstes (Begräbniswald) festgesetzt.
Die im Rahmen dessen formulierten und festgesetzten Zulässigkeiten führen weder einzeln noch im Zusammenwirken zu einer nennenswerten Beeinträchtigung der Bodenfunktionen.
Für den Bebauungsplan besteht kein weitergehender Handlungsbedarf

Zum Umweltbericht wurden im Rahmen der Verfahrensdurchführung keinerlei Hinweise oder Anregungen vorgebracht.

Nach Abwägung der vorgelegten Stellungnahmen kann der Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden.

Laubach, im Dez. 2013/ Jan. 2014
März 2014 und Mai 2014

aufgestellt:
(im Auftrag)

aufgestellt:
Stadt Laubach

Anlagen:

- Teil 2 der Begründung: Umweltbericht
  (gegenüber der Vorentwurfsfassung (01/2014) unverändert!)
- Hydrogeologische Stellungnahme

Umweltbericht

für die Einrichtung eines RuheForsts „Gaulskopf / Buchwald“ in Laubach

Auftraggeber:

Magistrat der Stadt Laubach

Auftragnehmer:

Institut für Tierökologie und Naturbildung, Gonterskirchen

www.tieroekologie.com

zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan (05/ 2014) unverändert!

Januar 2014

Auftraggeber: Magistrat der Stadt Laubach

Auftragnehmer: Institut für Tierökologie und Naturbildung
Altes Forsthaus, Hauptstr. 30
35321 Gonterskirchen
www.tieroekologie.com

Bearbeitung: Dr. Markus Dietz (Projektleitung)
Dipl. Landschaftsökol. Axel Krannich

Gonterskirchen, Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis 5
Tabellenverzeichnis 5
EINLEITUNG 6
1. Beschreibung der Planung 6
1.1. Standort des Vorhabens 6
1.2. Planinhalt und Planziele 9
1.3. Bedarf an Grund und Boden 10
2. Gesetzliche und planerische Vorgaben 11
2.1. Gesetzliche Grundlagen 11
2.2. Planungsvorgaben und Informationen 12
HAUPTTEIL 14
3. Darstellung der Umwelt und ihrer Bestandteile 14
3.1. Umwelt und ihre Bestandteile (Schutzgüter) 14
3.1.1. Vegetation und Biotopstrukturen 14
3.1.2. Flora 15
3.1.3. Fauna 17
3.1.4. Umgebung des Plangebietes 18
3.1.5. Flächen und Arten mit rechtlicher Bindung 19
3.1.6. Landschaft 19
3.1.7. Boden 19
3.1.8. Wasser 19
3.1.9. Örtliches Klima 19
3.1.10. Immissionsbelastung 20
3.2. Menschliche Nutzung 20
3.2.1. Mensch 20
3.2.2. Kultur und Sachgüter 20
3.3. Bewertung der Umweltsituation 20
4. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen 20
4.1. Schutzgut Mensch 20
4.1.1. Auswirkungen durch Nutzungseinschränkungen 20
4.1.2. Auswirkungen verkehrs- und nutzungsbedingter Immissionen 20

4.2. Schutzgut Pflanzen und Tiere unter besonderer Berücksichtigung der FFH- und Vogelschutzgebietsverträglichkeit 21
4.3. Schutzgut Pflanzen und Tiere unter besonderer Berücksichtigung des rechtlichen Artenschutzes 23
4.4. Schutzgut Landschaft 24
4.5. Schutzgut Boden 25
4.6. Schutzgut Wasser 25
4.7. Schutzgut Klima und Luft, Kultur und Sachgüter 25
4.8. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 25
5. Beschreibung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichmaßnahmen 25
6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten 29
6.1. Alternativen 29
6.2. Anderweitige Lösungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit 29
SONSTIGE ANGABEN 29
7. Angewandte Methoden (inkl. Probleme bei der Erstellung der Angaben) 29
8. Zusammenfassung 29
9. Literatur 30

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage der RuheForstfläche östlich von Laubach zwischen B 276 und K 141. 7

Abb. 2: Kernfläche für den RuheForst Gaulskopf/Buchwald mit 180 jährigen Rotbuchen. 8

Abb. 3: Lage der RuheForstfläche „Gaulskopf/Buchwald" mit bestehendem Wegesystem und geplanter Ausdehnung des Begräbniswaldes, geplanter Lage der Andachtsfläche, Gerätehütte und Parkplätzen. 10

Abb. 4: Lage der Ökopunktefläche der Stadtwaldstiftung innerhalb des Bebauungsplans „Gaulskopf/Buchwald" (ca. 31,95 ha). 13

Abb. 5: Darstellung der Hauptbaumarten und Altersklassen 15

Abb. 6: FFH-Lebensraumtypen innerhalb des Bebauungsplans „Gaulskopf/Buchwald". 16

Abb. 7: Artnachweise von Anhang II- und IV-Fledermausarten sowie von den Anhang II-Arten *Lucanus cervus* und *Dicranum viridae* innerhalb des Bebauungsplans „Gaulskopf/Buchwald". 18

Abb. 8: Die einfachen Infrastruktureinrichtungen des RuheForstes werden entlang bestehender Wege eingerichtet. 23

Abb. 9: Der naturschutzrechtliche Ausgleich für den RuheForst liegt unmittelbar angrenzend bzw. in einer weiteren Ökopunktefläche der Stadtwaldstiftung Laubach. 28

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Baumartenzusammensetzung und Altersklassen der Forsteinrichtung (Jahr 2012) des B-Plangebietes. 14

Tab. 2: FFH-Lebensraumtypen (LRT) innerhalb des B-Plangebietes. 16

EINLEITUNG

Die Stadt Laubach plant aufgrund der regen Nachfrage von Waldbegräbnisstätten die Einrichtung einer RuheForstfläche „Gaulskopf/Buchwald" in Ergänzung zu der bereits bestehenden RuheForstfläche Buchwald. Die neue Waldfläche schließt nicht an die bestehende RuheForst-Fläche an und ist somit nicht als Erweiterung, sondern als Neueinrichtung zu betrachten. Die Waldfläche „Gaulskopf/Buchwald" liegt zwischen der Bundesstraße 276 unmittelbar an der K 141. In fußläufiger Nähe liegen die Gaststätten Laubacher Wald und Waldhaus, wenige PKW-Minuten entfernt zudem noch die Gaststätte Waldschänke. Neben der günstigen Infrastruktur ist zu berücksichtigen, dass die Waldfläche zentral im FFH-Gebiet 5420-304 „Laubacher Wald" sowie im Vogelschutzgebiet 5421-401 „Vogelsberg, Teilgebiet Laubacher Wald" liegt.

Vorliegend werden im Umweltbericht die allgemeinen Umweltauswirkungen dargestellt, weiterhin ist eine FFH- und Vogelschutzgebietsverträglichkeit sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung integriert.

1. Beschreibung der Planung

1.1. Standort des Vorhabens

Landkreis: Gießen

Stadt: Laubach

Stadtteil: Kernstadt

TK 25: 5420-3 Laubach

Lage: Östlich der Kernstadt im Waldgebiet Gaulskopf, zwischen B 276 und K 141 (Abb. 1)

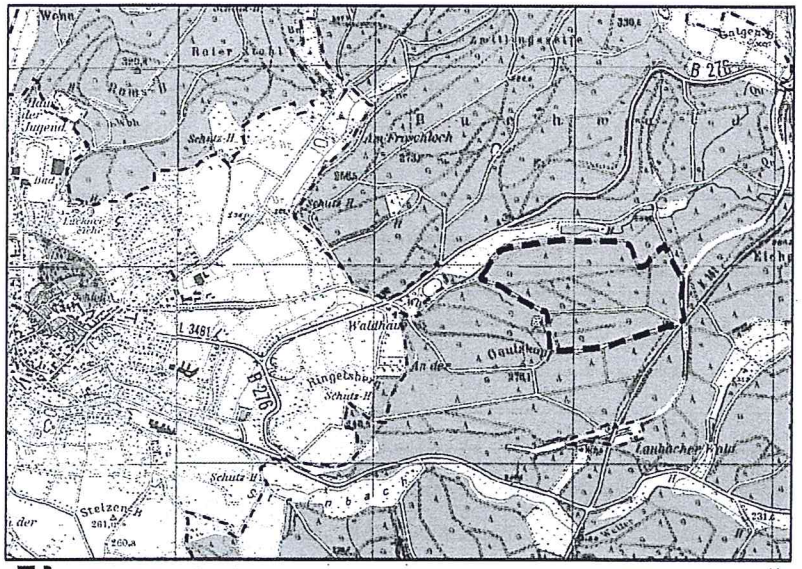

Abb. 1: Lage der RuheForstfläche östlich von Laubach zwischen B 276 und K 141.

Größe: Umfang B-Plangebiet: ca. 39,32 ha; Umfang Nutzfläche RuheForst: ca. 31,10 ha.

Naturräumliche Einheit: 349.3 Laubacher Hügelland.

Schutzgebiete: FFH-Gebiet Laubacher Wald 5420-304; VSch-Gebiet Vogelsberg, Teilgebiet Laubacher Wald 5421-401; Wasserschutzgebiet Zone IIIB im Übergang zu Zone IIIA im Osten (Nr. 531-053); Naturpark „Vogelsberg".

Höhe/Relief: um 230 - 265 m ü. NN.

Boden/Geologie: Braunerden über Basalt.

Wasser: Schellenbach (kleines Fließgewässer am nördlichen Rand der Fläche, entwässert in die Wetter). Die Fläche liegt in der Wasserschutzgebietszone IIIB der Wasserschutzgebiete Nr. 531-040 und 531-053 sowie der Zone 3 des Heilquellenschutzgebietes 440-088.

Klima/Luft: Frischluftentstehungsgebiet.

Vegetation: Das B-Plangebiet, das die eigentliche RuheForstfläche sowie die Ausgleichsfläche umfasst, besteht aus einem weitgehend geschlossenen Altbuchenbestand (Alter: zw. 120 und 180 Jahre) auf einem tiefgründigen Standort in den Waldabteilung 128 A, 129 A, 130 A+B und 131 A. Am nördlichen

Rand zum Wirtschaftsweg hin stocken ca. 50 jährige Fichten. Der Unterstand besteht aus Buchen und Hainbuchen. Zentral von Ost nach West sowie am nördlichen Rand verlaufen gut ausgebaute forstliche Wirtschaftswege. Neben typisch ausgeprägten Lebensraumtypen des nährstoffreichen Waldmeister-Buchenwaldes (LRT 9130) mit entsprechender Bodenvegetation ist als besonderes Vorkommen und FFH-Anhang II-Zielart das Grüne Besenmoos *Dicranum viridae* zu nennen.

Fauna: Nachweise von charakteristischen Vogelarten des Vogelschutzgebietes sowie FFH-Anhang II und IV Fledermausarten, Hirschkäfer (Zielart des FFH-Gebiets). Prägend und für die Fauna essentiell sind die alten Buchen sowie der geschlossene Bestandescharakter. Höhlenbäume sind vorhanden.

Forstliche Nutzungseignung: Die Fläche liegt im Wuchsbezirk Vorderer Vogelsberg in der unteren Buchenmischwaldzone. In Teilen ist die forstliche Nutzungseignung hoch, derzeit eingeschränkt durch Ökopunkteausweisung.

Aktuelle Nutzung: Forstbetriebsfläche, gegenwärtig weitgehend im Umfang von rund 32 ha als Ökopunktefläche bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Gießen eingebucht, jedoch bislang nicht als Ausgleichsfläche für ein Eingriffsvorhaben in Anspruch genommen. Gemäß den Vorgaben für die Ökopunktefläche ist der Altbaumbestand zu schonen, der zentrale Forstwirtschaftsweg ist zu beruhigen. Die Bewertung der Fläche erfolgte im Rahmen eines Fachgutachtens zur Ermittlung von Ökopunkteflächen für die Stadtwaldstiftung Laubach (ITN 2007).

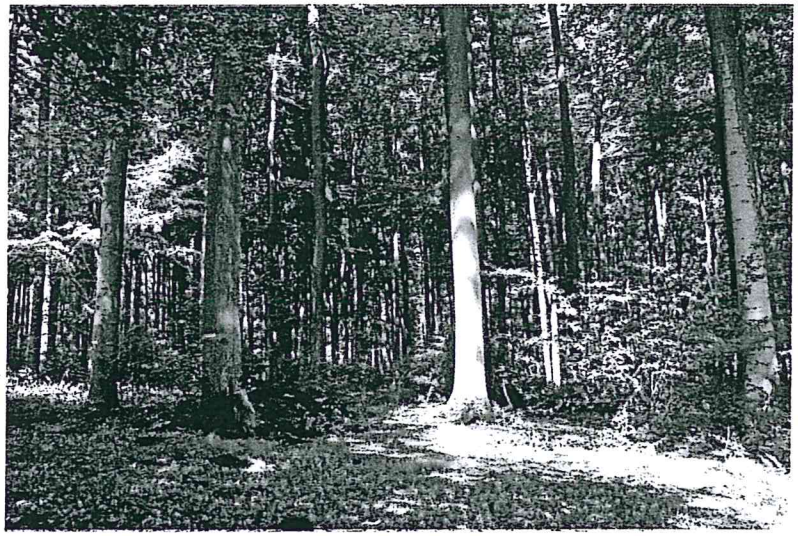

Abb. 2: Kernfläche für den RuheForst Gaulskopf/Buchwald mit 180 jährigen Rotbuchen.

Umgebende Nutzung/Strukturen: Nach Norden schießt sich an den Wald der B-Plan-Fläche das Schellenbach-Tal sowie angrenzend an das Bachtal die B 276 (Laubach – Freienseen) an. Nach Süden setzt sich der Wald mit Fichtensturmwurf- und jungen bis mittelalten Laubmischwaldflächen fort. Durch die Lage der Gaststätten „Laubacher Wald" (ca. 450 m südlich) sowie „Waldhaus" (ca. 450 m westlich) und dem bestehenden Wanderweg zentral durch die RuheForstfläche besteht bereits jetzt eine ruhige touristische Nutzung. Am Hotel „Waldhaus" entlang der B 276 befindet sich im Schellenbach-Tal und angrenzend an die B-Plan Fläche ein Sportplatz mit unregelmäßigem Spielbetrieb. Im Osten wird die B-Plan-Fläche begrenzt durch die K 141 und einen kleinen Wanderparkplatz.

Erkennbare Vorbelastungen: Mit Ausnahme der beschriebenen Nutzung der Waldwege zur Naherholung sowie des Fahrzeugverkehrs auf der K 141 ist die Fläche weitgehend beruhigt. Eine jagdliche Nutzung besteht, die forstliche Nutzung ist seit Ausweisung als Ökopunktefläche im Jahr 2007 nur noch pflegend vorhanden (z.B. Entfernen von Sturmholz auf den Waldwegen). Bis dahin war in Teilflächen eine Nutzung der Altholzbestände gegeben, so dass der Bestockungsgrad je nach Flächenausschnitt zwischen 0,3 und 1,0 schwankt.

1.2. Planinhalt und Planziele

Die Stadt Laubach beabsichtigt die Einrichtung einer Begräbnis-/RuheForstfläche östlich der Kernstadt im sogenannten Waldgebiet „Gaulskopf". Die Fläche befindet sich in ca. 500 m Entfernung zur bestehenden RuheForstfläche „Buchwald". Auf der Grundlage des geänderten Flächennutzungsplanes erfolgt die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Die betreffende Fläche liegt östlich der Kernstadt zwischen der B 276 und der K 141. Etwa 450 m westlich der RuheForstfläche liegt das Landhotel „Waldhaus" mit einem bestehenden Parkplatz, südlich in ca. 450 m Entfernung liegt die Pension und Gaststätte „Laubacher Wald", ebenfalls mit einem Parkplatz. Weiterhin besteht östlich an die B-Plan-Fläche angrenzend ein kleiner Wanderwegparkplatz, der für die RuheForstnutzung erweitert werden soll.

Die geplante RuheForstfläche innerhalb der B-Plan Fläche umfasst ca. 31,10 ha nutzbare Begräbnisfläche. Weitere 5,42 ha umfasst die Ausgleichsfläche nördlich an den RuheForst angrenzend. Die baulichen Maßnahmen beschränken sich auf eine wilddurchlässige Einzäunung des Geländes mittels offener Holzkonstruktion, die Einrichtung einer Andachtsfläche (Hackschnitzelbelag), den Bau einer Gerätehütte (ca. 9m²) mit zwei wasserdurchlässigen Pkw-Stellplätzen für Versehrte (8m²) sowie die wasserdurchlässige Erweiterung der bestehenden Wanderparkfläche an der K 141 für insgesamt zehn Pkw (60 m²).

Gegebenenfalls wird das Gelände durch weitere Bestattungssymbole aus Naturmaterialien ergänzt. Die Bestattung erfolgt in schnell abbaubaren Urnen. Die Bestattungsstelle wird wieder als Waldboden hergerichtet. Äußere Zeichen der Bestattung beschränken sich auf kleine Erinnerungstafeln (Größe ca. 10x5 cm), die an den Bäumen befestigt werden, sowie schmale Wege mit Hackholzschnitzel. Für diese Wege werden die vorhandenen ehemaligen Holzrückewege genutzt. Darüber hinaus werden entlang

der Laufwege Sitzbänke (aus Holz) aufgestellt. Vorgesehen sind maximal zwölf Urnen pro Baum bei einem Radius von zehn Meter. Die jährliche Begräbnishäufigkeit beträgt voraussichtlich ca. 100 Bestattungen pro Jahr. Unabhängig von den Beisetzungen finden regelmäßige Besuche von Angehörigen statt.

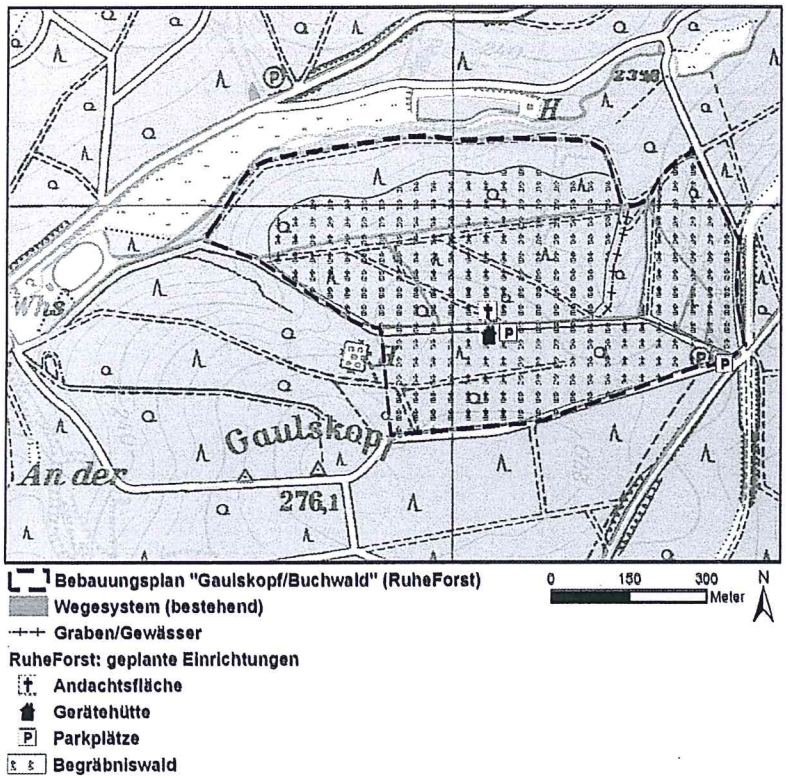

Abb. 3: Lage der RuheForstfläche „Gaulskopf/Buchwald" mit bestehendem Wegesystem und geplanter Ausdehnung des Begräbniswaldes, geplanter Lage der Andachtsfläche, Gerätehütte und Parkplätzen.

1.3. Bedarf an Grund und Boden

Die B-Plan Fläche umfasst 39,32 ha. Der Flächenbedarf für den nutzbaren RuheForst beträgt ca. 31,10 ha. Der ebenfalls in die B-Plan-Fläche integrierte Ausgleichsflächenbedarf umfasst 5,42 ha. Die gesamte B-Plan Fläche befindet sich im Besitz der Stadt Laubach.

2. Gesetzliche und planerische Vorgaben

2.1. Gesetzliche Grundlagen

Nach § 2a Ziffer 2 BauGB hat die Gemeinde in einem Umweltbericht die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich der Anlage zu diesem Gesetzbuch ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. In einer Erklärung zum Umweltbericht sind die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt werden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wird, darzulegen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB die Gemeinde für den jeweiligen Bauleitplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die sachgerechte Abwägung erforderlich ist. Nach § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entfällt eine Vorprüfung des Einzelfalles, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs, die zugleich den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht, durchgeführt wird.

Inhalte des Umweltberichts gem. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB:

1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands,
2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
3. Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen,
4. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind,
5. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben,
6. Umweltmerkmale des Plangebietes, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
7. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und die Art, wie diese Ziele bei der Aufstellung berücksichtigt wurden,
8. Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde (Methodik),
9. Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring),
10. Zusammenfassung.

Integraler Bestandteil des Umweltberichts sind eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG sowie eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG.

2.2. Planungsvorgaben und Informationen

Anlass für die Erstellung des vorliegenden Umweltberichts ist die vorgenommene Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Laubach sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Die Umweltprüfung ist durch die neuen Vorschriften als Regelverfahren für grundsätzlich alle Bauleitpläne (z.B. Bebauungsplan, Flächennutzungsplan) eingeführt worden. Sie ist hierdurch zu einem selbstverständlichen Bestandteil des Planungsprozesses ausgestaltet worden, der in das Aufstellungsverfahren integriert ist und eine rechtssichere und handhabbare Anwendung ermöglichen soll. Die Umweltprüfung entspricht im wesentlichen dem, was bereits nach geltender Rechtslage für eine systematische und rechtssichere Erfassung der Umweltbelange in der Bauleitplanung vorzunehmen ist, um die Grundlage für eine sachgerechte Abwägung vorzubereiten. Die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen der Planung sind zu ermitteln und in einem als Umweltbericht bezeichneten Teil der Begründung zu beschreiben und zu bewerten.

Der Regionalplan Mittelhessen (2010) führt Folgendes aus:

- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (6.1.4-12 ROP 2010)
- Vorranggebiet Forstwirtschaft (6.4-1 ROP 2010)
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (6.1.1-1 ROP 2010)

Der Landschaftsrahmenplan Mittelhessen (1998) führt Folgendes aus:

- Bestandskarte: Laub-/Mischwaldfläche
- Entwicklungskarte: Laubwaldfläche

Der bestehende Flächennutzungsplan der Stadt Laubach (1992) führt Folgendes aus:

- Wald

Der Entwurf des Landschaftsplans der Stadt Laubach (Entwurf 2008) führt Folgendes aus:

- Laubacher Wald: Biotopwertstufe = bes. wertvoll; großflächig zusammenhängendes naturnahes Laubwaldgebiet z.T. in hallenwaldartiger Ausprägung durchzogen von Mischwäldern sowie Altholz- und Edellaubholzbeständen; Vorkommen seltener Vögel, Fledermäuse.

Die Grunddatenerhebung für das FFH-Gebiet 5420-304 „Laubacher Wald" und das Vogelschutzgebiet 5421-401 „Vogelsberg, Teilgebiet Laubacher Wald" nennt folgende Arten für die Fläche (ITN 2011, PNL 2004):

- Anhang II-Fledermausarten Großes Mausohr *Myotis myotis* und Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii*, sechs weitere Anhang IV-Fledermausarten; die Anhang II-Arten Hirschkäfer

Lucanus cervus und Grünes Besenmoos *Dicranum viridae* sowie die Lebensraumtypen LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald.

- Baumfalke *Falco subbuteo*, Schwarzspecht *Dryocopus martius*, Grauspecht *Picus canus*

Ausweisung als Ökopunkteflächen aufgrund der besonderen Wertigkeit des Gebietes (ITN 2007):

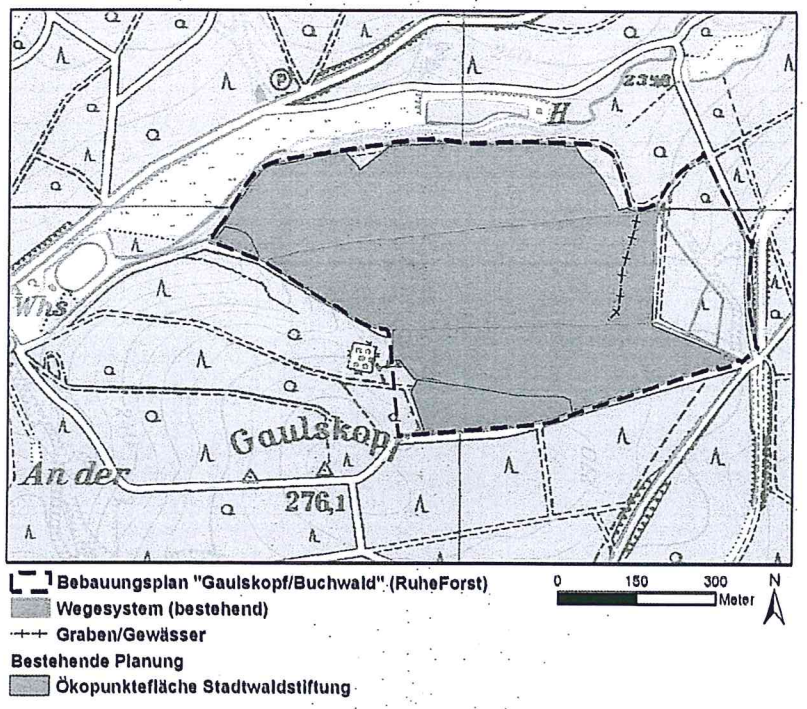

Abb. 4: Lage der Ökopunktefläche der Stadtwaldstiftung innerhalb des Bebauungsplans „Gaulskopf/Buchwald" (ca. 31,95 ha).

HAUPTTEIL

3. Darstellung der Umwelt und ihrer Bestandteile

3.1. Umwelt und ihre Bestandteile (Schutzgüter)

3.1.1. Vegetation und Biotopstrukturen

Potentiell natürliche Vegetation: Waldmeister-Buchenwald

Biotoptypen: Laubmischwald (forstlich überformt)

Umgebende Nutzung/Strukturen: Laubmischwälder, Sturmwurfflächen, Fließgewässer (Oberlauf), Talwiesen.

Tab. 1: Baumartenzusammensetzung und Altersklassen der Forsteinrichtung (Jahr 2012) des B-Plangebietes.

Bestand	Flächengröße (m²)
Buchenwald ≤40 Jahre (Jungwuchspflege)	97.471,86
Buchenwald 41-80 Jahre (Jungdurchforstung)	0,00
Buchenwald 81-160 Jahre (Altdurchforstung)	6.089,10
Buchenwald ≥ 160 Jahre (Verjüngungsbestände)	259.118,10
Fichtenforst ≤40 Jahre(Jungdurchforstung)	5.887,14
Fichtenforst 41-80 Jahre (Altdurchforstung)	2.821,18
Gesamtfläche	**371.387,39**

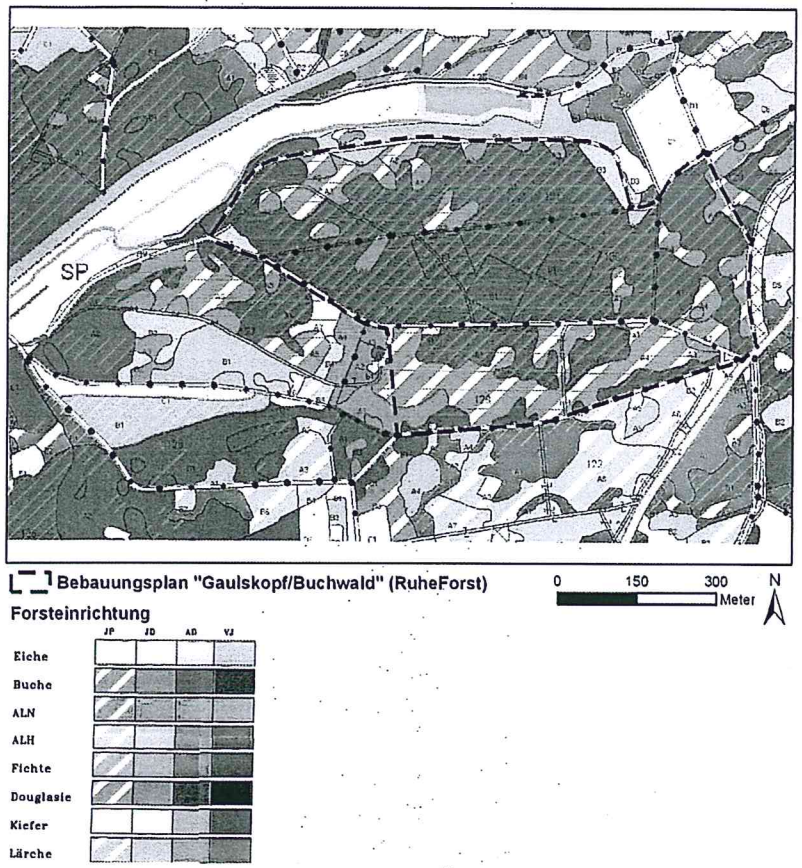

Abb. 5: Darstellung der Hauptbaumarten und Altersklassen für den Bereich des Bebauungsplans „Gaulskopf/Buchwald" nach der Forsteinrichtung Stand 2012. Die Farbtiefe gibt das Alter der Bäume wieder, d.h. je dunkler das Braun, umso älter sind die Buchenbestände. (JP: Jungwuchspflege, JD: Jungdurchforstung, AD: Altdurchforstung, VJ: Verjüngungsbestände)

3.1.2. Flora

Die Fläche ist weitgehend geprägt von Waldmeister-Buchenwäldern (LRT 9130) mit teilweise geschlossenen und in Teilen stark aufgelichteten und verjüngten Altbuchenbeständen. Die zentrale Abteilung 130 mit der vorgesehenen Begräbnisstätte ist ein geschlossener Buchenhallenwald (Bestockungsgrad 0,9) mit forstlichen Versuchsflächen zur Waldwachstumskunde. Nach Norden angrenzend liegt die Abteilung 131 mit einem Bestockungsgrad von etwa 0,7 nach stärkeren Holzerntemaßnahmen im Winter 2005/2006. Seit 2007 herrscht wie in der übrigen Fläche

Nutzungsruhe aufgrund der Ökopunkteausweisung. Die südlich an die 130 angrenzende Abteilung 128 A ist ebenfalls durch Holzeinschläge auf einen Bestockungsgrad von 0,4 – 0,5 aufgelichtet. Insgesamt als Buchenwald-Komplex sehr abwechslungsreich durch den Verbund von Hallenwaldflächen und unterschiedlich stark aufgelichteten Bereichen mit ausgeprägter Verjüngung. Typische Pflanzenarten sind die Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Wald-Zwenke (*Brachypodium sylvaticum*), Buschwindröschen (*Anemona nemorosa*), Zahnwurz (*Cardamine enneaphyllos*) und Waldmeister (*Galium ordoratum*). In den randständigen jungen Fichtenflächen sind Sauerklee (*Oxalis acetosella*) sowie Wurmfarn (*Dryopteris filix-mas*) auffällig. Innerhalb der Begräbnisflächen sind hessenweit bedeutende Vorkommen der Anhang II- und Zielart des FFH-Gebietes Grünes Besenmoos *Dicranum viridae* nachgewiesen (ITN 2011).

Tab. 2: FFH-Lebensraumtypen (LRT) innerhalb des B-Plangebietes.

LRT	Flächengröße (m²)
Waldmeister-Buchenwald (9130)	365.807,85

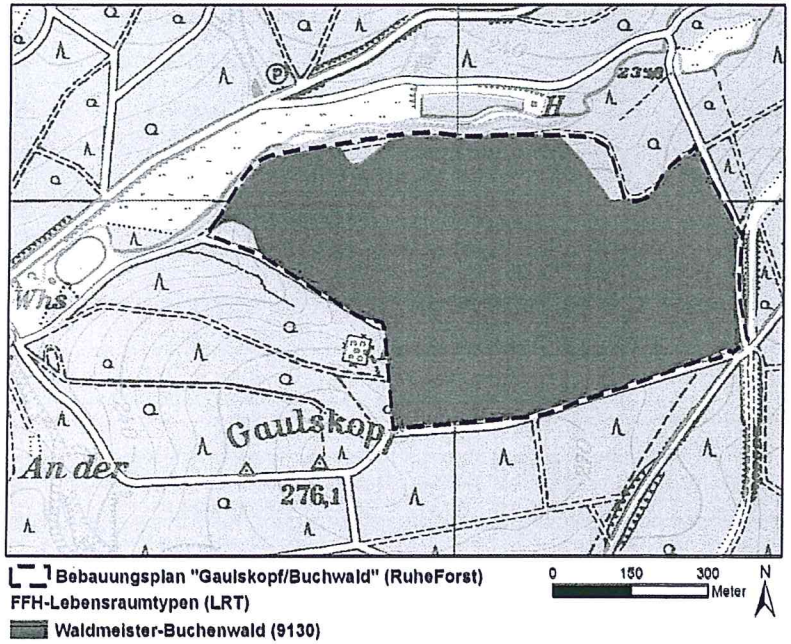

Abb. 6: FFH-Lebensraumtypen innerhalb des Bebauungsplans „Gaulskopf/Buchwald".

3.1.3. Fauna

Die Biotopausstattung Buchenwaldflächen weist ein günstiges Lebensraumpotential für nachgewiesene bzw. potentiell vorkommende Vogel- und Fledermausarten auf. Für das FFH-Gebiet „Laubacher Wald" wurde 2007 und ergänzt 2011 eine Grunddatenerfassung durchgeführt (ITN 2011). Die Kernfläche der RuheForsterweiterung weist für die beiden FFH Anhang II-Arten Großes Mausohr *Myotis myotis* und Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii* geeignete Nahrungsräume sowie ein günstiges Baumhöhlenpotential auf. Beide Arten wurden nachgewiesen, die Bechsteinfledermaus allerdings nicht mit einem Wochenstubenvorkommen. Weitere Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden innerhalb (Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*, Fransenfledermaus *Myotis nattereri*, Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*, Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*, Bartfledermausgruppe *Myotis brandtii/mystacinus*) bzw. im Umfeld von bis zu 500 m nachgewiesen. Als weitere Art ist das Braune Langohr *Plecotus auritus* zu erwarten. Als weitere Anhang II-Art und Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet ist der Hirschkäfer *Lucanus cervus* nachgewiesen (ITN 2011).

Störungsempfindliche horstbrütende Vogelarten sind in der Fläche nicht nachgewiesen. Zum Bachtal hin brütet nahe des Forstweges und angrenzend an die B-Planfläche der Baumfalke *Falco subbuteo* (Abb. 6). Die Zielarten des Vogelschutzgebietes Schwarzspecht *Drycopus martius* und Grauspecht *Picus canus* kommen in der B-Planfläche und in der vorgesehenen Begräbnisfläche als Brutvogel mit je einem Brutpaar vor (PNL 2004, eigene Daten).

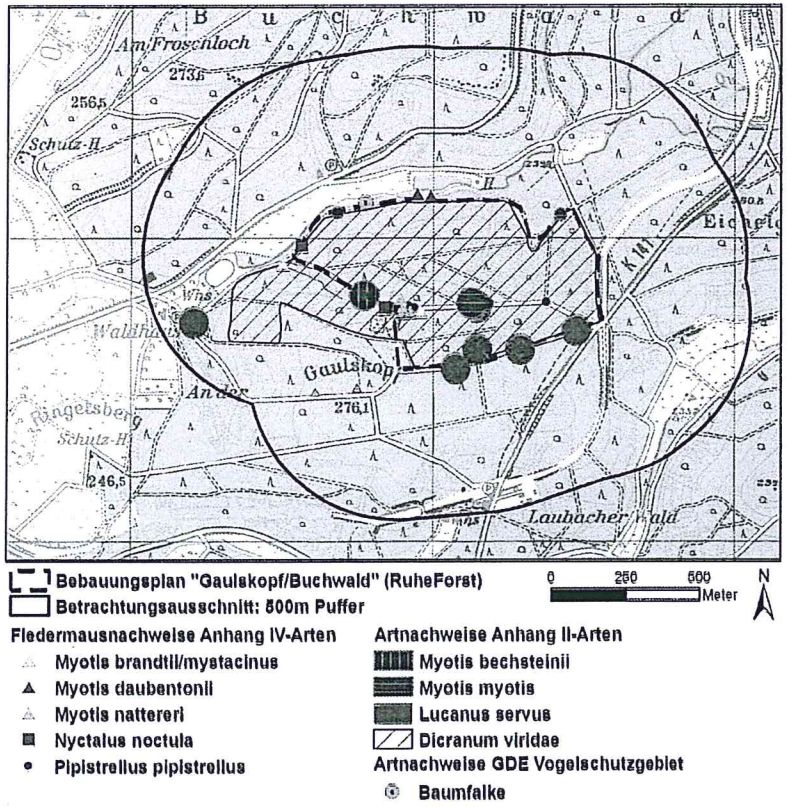

Abb. 7: Artnachweise von Anhang II- und IV-Fledermausarten sowie von den Anhang II-Arten *Lucanus cervus* und *Dicranum viridae* innerhalb des Bebauungsplans „Gaulskopf/Buchwald" sowie im 500m-Umfeld (Datengrundlage GDE 2011).

3.1.4. Umgebung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt zentral im Laubacher Wald, einem mehrere tausend Hektar umfassenden Waldkomplex. Wie oben beschrieben schließt nach Norden an den Wald das Schellenbach-Tal sowie angrenzend an das Bachtal die B 276 (Laubach – Freienseen) an. Nach Süden setzt sich der Wald mit Fichtensturmwurf- und jungen bis mittelalten Laubmischwaldflächen fort. Im Osten wird die B-Plan-Fläche begrenzt durch die K 141 und einen kleinen Wanderparkplatz.

3.1.5. Flächen und Arten mit rechtlicher Bindung

Aufgrund der Lage des Plangebietes in einem FFH- und Vogelschutzgebiet (FFH-Gebiet 5420-304 „Laubacher Wald" sowie VSch-Gebiet 5421-401 „Vogelsberg, Teilgebiet Laubacher Wald") ist die Schutzwürdigkeit der Zielarten der beiden Schutzgebiete gesondert und vertiefend zu berücksichtigen. Eine Auflistung der nachgewiesenen Zielarten erfolgte in Kapitel 3.1.2 und 3.1.3.

Neben den oben aufgeführten Zielarten des FFH- und Vogelschutzgebietes zählen weiterhin die gemäß Bundesnaturschutzgesetz streng und besonders geschützten Tierarten. Dies sind vorliegend alle weiteren Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten.

3.1.6. Landschaft

Die weitere Umgebung des Plangebietes wird im Landschaftsplan als besonders zur Naherholung geeigneter Bereich dargestellt. Hierzu trägt auch die Lage im Naturpark „Hoher Vogelsberg" bei. Aufgrund der Nähe zu den Gaststätten Laubacher Wald und Waldhaus sowie einem Wanderweg mit Parkflächen lädt der Waldkomplex zum Wandern ein.

3.1.7. Boden

Die oberflächennahen Bodenschichten bestehen gemäß Geologischer Karte (GK 25 Blatt 5420 Schotten) aus kalkfreiem Löss. Hierfür sprechen auch einzelne Säurezeiger in der Krautschicht (z.B. Sauerklee). Es handelt sich hierbei um ein feinkörniges Sediment mit Schluff-, Feinsand- und Tonanteilen. Ebenso können steinige Komponenten aus Hangschutt enthalten sein. Aus dem Löss entwickelten sich in Hanglagen vor allem Braunerden, auf denen sich unter Waldbedeckung ein Humusschutz bilden konnte. Je nach Hangrelief kann die Mächtigkeit des Lössbodens mehrere Dezimeter bis ca. 1 m betragen. Darunter folgen weit verbreitete Basalte und Flutbasalte, die in der GK 25 als „Trapp" bezeichnet werden.

3.1.8. Wasser

Die basaltischen Gesteine bilden einen Kluftgrundwasserleiter. Die Fläche liegt in der Wasserschutzgebietzone IIIB der Wasserschutzgebiete Nr. 531-040 und 531-053 sowie der Zone 3 des Heilquellenschutzgebietes 440-088. Die natürliche Entwässerung der Hangflächen im Bereich der geplanten Begräbnisstätte erfolgt über den Schellenbach, der wiederum in die Wetter mündet. Nach Aussagen des Büros für Hydrogeologie und Umwelt GmbH (2013) können *„durch die geplante Maßnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt oder das Grundwasser abgeleitet werden. Eine Gefährdung der kommunalen Brunnen ist auszuschließen. ...die Untergrundverhältnisse sind vielmehr für diese Nutzung (Urnenbeisetzung) gut geeignet."*

3.1.9. Örtliches Klima

Die geschlossene Waldfläche weist nach Beurteilung des Bestandes ein typisch ausgeglichenes Waldinnenklima auf. Die Fläche hat zusammen mit den angrenzenden Waldabteilungen eine Funktion als Frischluftproduzent.

3.1.10. Immissionsbelastung

Eine besondere Immissionsbelastung ist für das Plangebiet nicht bekannt bzw. beschränkt sich ggf. auf eine flächige Belastung durch Ozon (bei hoher Sonnenscheinintensität) bzw. im Regenwasser gelöste Stoffe.

3.2. Menschliche Nutzung

3.2.1. Mensch

Die Nutzung des Plangebietes unterliegt der regulären Forstwirtschaft, in Teilen eingeschränkt durch die Ausweisung als Ökopunktefläche.

3.2.2. Kultur und Sachgüter

Besondere Kultur- und Sachgüter sind nach Kenntnisstand nicht gegeben. Amtlich verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler etc. liegen im Plangebiet nicht vor.

3.3. Bewertung der Umweltsituation

Die aktuelle Umweltsituation weist keine kritischen Punkte auf. Das Plangebiet entspricht dem Durchschnitt einer genutzten Kulturlandschaft. Zielkonflikte im Wald ergeben sich ggf. im Spannungsfeld zwischen Forstwirtschaft und den Erhaltungszielen des Natura-2000 Gebietes (vgl. ITN 2007, 2011), sofern eine Vermarktung als Ökopunkteflächen nicht erfolgt, was gegenwärtig der Fall ist.

4. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

4.1. Schutzgut Mensch

4.1.1. Auswirkungen durch Nutzungseinschränkungen

Einschränkungen einer Erholungsnutzung durch die Erweiterung des Begräbniswaldes sind kaum zu erwarten. Lediglich während der Bestattungszeremonien sollte auf den Wegen Ruhe gehalten werden. Die forstliche Nutzung der Fläche ist durch die Ausweisung als Ökopunktefläche im Kern bereits mit Einschränkungen belegt, ebenso die jagdliche Nutzung der Fläche (vgl. ITN 2007). Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht vorhanden, im Gegenteil zeigt die hohe Nachfrage nach alternativen Bestattungsformen und die hohe Akzeptanz solche Begräbnisstätten, dass es ausdrücklich im Sinne der Menschen ist, solche Ruheflächen zu haben.

4.1.2. Auswirkungen verkehrs- und nutzungsbedingter Immissionen

Eine Erhöhung verkehrs- und nutzungsbedingter Immissionen ist zu vernachlässigen.

4.2. Schutzgut Pflanzen und Tiere unter besonderer Berücksichtigung der FFH- und Vogelschutzgebietsverträglichkeit

Das vorliegende Vorhaben darf gemäß § 34 BNatSchG nicht gegen die Erhaltungsziele des FFH- und Vogelschutzgebiets verstoßen. Hierzu ist inhaltlich eine Prüfung vorzunehmen.

Die künftige Nutzung der betroffenen Waldflächen führt zu einer kleinflächigen Beeinträchtigung der Krautschicht im Bereich schmaler Pfade, die mit einer Auflage von Hackholzschnitzel versehen werden. Allerdings sind nur sehr wenige Pfade und diese überwiegend nur auf den bereits bestehenden und vergrasten Rückegassen vorgesehen. Amphibienlebensräume auf den Rückegassen (temporäre Tümpel durch Stauwasser) sind nicht vorhanden. Pfade, Begräbnisstätten, Pflegemaßnahmen wie kleinflächiges Entfernen der Naturverjüngung sowie die Anlage des Geräteschuppens und der Parkbuchten beeinträchtigen kleinflächig die natürliche Entwicklung des Lebensraumtyps 9130 Waldmeister-Buchenwald, in Teilen finden die Befestigungen auf bestehenden Wegebanketten oder Rückegassen statt (Abb. 8).

Aus faunistischer Sicht ist eine Beeinträchtigung durch den Besucherverkehr abseits der Forstwege im Rahmen von Bestattungsfeiern sowie durch die fortgesetzten Besuche von Angehörigen vorhanden. Die Zahl der fortgesetzten Besuche steigt mit einer zunehmenden Anzahl von Grabstätten.

Da sich die Besucher entsprechend dem Ort der Trauer allesamt ruhig auf den Pfaden bewegen, ist die Störwirkung im Hinblick auf Lärm oder Verschmutzungen nicht vorhanden. Eine potentielle Störwirkung besteht jedoch aufgrund der Fluchtdistanz einiger Vogelarten, die Menschen abseits eines Weges verstärkt als Gefahr ansehen, beispielsweise in der Phase des Nestbaus. Für einige Zielarten des Vogelschutzgebietes verliert die betroffene Buchenwaldfläche dadurch zumindest ihr Potential als Brutgebiet (z.B. Wespenbussard, Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch). Gegenwärtig kommen diese Arten nicht Brutvogel vor. Der Baumfalke als weitere Zielart brütet bereits jetzt nahe am Forstweg im Norden des B-Plangebietes. Dieser Weg wird nicht vom Besucherverkehr in Anspruch genommen und wird zukünftig noch beruhigt. Schwarz- und Grauspecht werden bei der gegeben Flächengröße einschließlich der angrenzenden Ökopunkteflächen und der insgesamt hohen Habitateignung ebenfalls nicht durch den Besucherverkehr von einer Brut abhalten lassen. Für diese Arten ist jedoch der umfängliche Erhalt der alten Waldstrukturen entscheidend.

Eine Beeinträchtigung des Lebensraumpotentials verlieren die vorkommenden Fledermaus- und Spechtarten sowie der Hirschkäfer, da durch die Verkehrssicherungspflicht innerhalb des RuheForstes mit der Entnahme von Totholzästen und absterbenden Bäumen zu rechnen ist. Ebenso wird es nicht möglich sein, das gesamte anfallende und liegende Totholz zu stärkerer Dimension zu belassen (z.B. durch umgestürzte Bäume). Die Entnahme von Totholz ist nicht alleine über das zu erwartende Alter der verbleibenden Bäume (+99 Jahre ab RuheForst-Beginn) auszugleichen. Besonders kritisch muss auch der potentielle Verlust von Trägerbäumen des Grünen Besenmoos im Zuge der Verkehrssicherung eingeschätzt werden.

Für die streng geschützte Artengruppe der Fledermäuse und hier insbesondere für die beiden FFH Anhang II-Arten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus wird sich die RuheForstfläche als Nahrungsraumfläche nicht verschlechtern. Der Kronenschirm bleibt erhalten, so dass weiterhin vegetationsarme Bodenflächen verbleiben. Eine stärkere vertikale Strukturierung, wie sie durch die Verjüngung stellenweise gegeben ist, ist im Sinne der Bechsteinfledermaus

Abschließend kann bilanziert werden, dass die Anlage einer RuheForstfläche im vorgesehenen Umfang und mit den hier dargestellten Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der FFH- und Vogelschutzziele mit sich bringt, sofern ausreichende Maßnahmen zur Sicherung der Erhaltungsziele, der ökologischen Funktionalität und des verloren gehenden Lebensraumpotentials gegeben ist (siehe unten). Dabei muss insbesondere der gegenüber anderen RuheForsten erhöhte Anspruch an den Erhalt von stehendem wie liegendem Totholz berücksichtigt werden.

a.

b.

Abb. 8: Die einfachen Infrastruktureinrichtungen des RuheForstes werden entlang bestehender Wege eingerichtet. Bild a zeigt das Wegebankett am Wanderparkplatz an der K 141, auf dem zusätzliche wasserdurchlässige Parkbuchten für maximal 10 Fahrzeuge eingerichtet werden sollen. Zu sehen ist das drüsige Springkraut *Impatiens gladulivera*, ein Neophyt. Bild b zeigt eine Grasbucht am zentralen Forstwirtschaftsweg, in der ein einfacher Geräteschuppen aus Holz aufgebaut wird.

4.3. Schutzgut Pflanzen und Tiere unter besonderer Berücksichtigung des rechtlichen Artenschutzes

Neben der Prüfung der Verträglichkeit für das FFH- und Vogelschutzgebiet gemäß § 34 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG einschlägig werden. Nach § 44 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Die Zugriffsverbote werden für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eingeschränkt. Danach sind die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nach dessen Absatz 5 unter folgenden Voraussetzungen nicht verletzt:

> (5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Frage, ob die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, erfordert im Hinblick auf das Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum eine artspezifische Prüfung. Hierbei können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Für das vorliegende Projekt „Einrichtung eines RuheForstes" sind Verbotstatbestände allenfalls durch die Entnahme von stehendem oder liegendem Totholz und Höhlenbäumen (Fledermäuse, Vögel, Trägerbaum von *Dicranum viridae*) aus Gründen der Verkehrssicherung und damit eine Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 denkbar. Weitere Maßnahmen, die einen der Verbotstatbestände auslösen könnten, sind nicht vorhanden. Die Störung von sensiblen Vogelarten ist nicht anzunehmen, wie oben bereits ausgeführt. Um die Einschlägigkeit der genannten Verbotstatbestände zu vermeiden, ist ein besonders sorgfältiger Umgang mit den bestehenden Alt- und Höhlenbäumen sowie der Anlage von Pfaden, Begräbnisstätten (im Sinne der Vermeidung) und der Verkehrssicherung erforderlich. Maßnahmen hierzu sind möglich und werden weiter in Kapitel 5 beschrieben.

Sofern die in Kapitel 5 aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie vorlaufende ökologische Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt werden, kann eine erhebliche artenschutzrechtliche Betroffenheit vermieden werden.

4.4. Schutzgut Landschaft

Einschränkungen einer Erholungsnutzung durch die Einrichtung des Begräbniswaldes sind zu vernachlässigen. Im Rahmen der Gestaltung der Anlage ist wie bereits in den bisherigen Anlagen Forstgarten/Buchwald in Laubach auf eine landschaftsgerechte Einfriedung und Gestaltung zu achten.

4.5. Schutzgut Boden

Die Planung führt nach bisherigem Kenntnisstand zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen.

4.6. Schutzgut Wasser

Rechtsverbindlich geschützte Bereiche gemäß Hessischem Wassergesetz (HWG) existieren im Plangebiet in Form von zwei Wasserschutzgebieten (Nr. 531-040 und 531-053) und einem Heilquellenschutzgebiet (440-088). Die entsprechenden Auflagen der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten. Es ist daher davon auszugehen, dass auf der Fläche anfallendes Sickerwasser vorzugsweise als Zwischenabfluss nach Norden/Nordwesten zum Schellnbach abfließt und das Grundwasser nicht erreicht. Daher ist eine Gefährdung des Grundwassers infolge der RuheForstnutzung auszuschließen (Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH 2013).

4.7. Schutzgut Klima und Luft, Kultur und Sachgüter

Für die genannten Schutzgüter ergeben sich keine Beeinträchtigungen, Kultur und Sachgüter sind nicht vorhanden.

4.8. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Negative Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sind nicht zu erwarten.

5. Beschreibung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichmaßnahmen

Begräbnisstätten im Wald sind gemäß den Konzepten von RuheForst und Friedwald Waldnutzungsformen, bei denen der Waldcharakter erhalten wird und gerade die Nähe zur Natur einen besonderen Stellenwert hat. Bei RuheForst heißt es:

„RuheForste bieten letzte Ruhestätten in ausgewählten Waldgebieten, die sich durch eine weitgehend standortgerechte und naturnahe Baumartenzusammensetzung auszeichnen. Gerade durch das Bestattungskonzept RuheForst können sich diese Wälder nun für mindestens 100 Jahre ungestört weiterentwickeln."

Dies ist grundsätzlich im Sinne der Erhaltungsziele vorliegend auch des FFH- und Vogelschutzgebietes im Laubacher Wald. Es ist gemäß RuheForst jedoch auch zu berücksichtigen

„Vielmehr müssen die Wälder insbesondere hinsichtlich Lage, Baumartenzusammensetzung, Bestandsstruktur, Bestandserschließung und Pflegezustand den hohen Qualitätsanforderungen von RuheForst genügen."

Dies bedeutet, dass der Wald von Menschen besucht, womit wiederum Störwirkungen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung verbunden sind, wie in Kapitel 4 ausgeführt. Um eine erhebliche negative Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH- und Vogelschutzgebietes (Kap. 4.2) sowie des

gesetzlichen Artenschutzes (Kap. 4.3) zu vermeiden, sind entsprechende Maßnahmen verpflichtend erforderlich und über ein jährliches Monitoring zu überprüfen:

- Der Bereich der Begräbnisstätte muss als Ökokontofläche ausgebucht werden, da nun eine anderweitige Nutzungsform vorgesehen ist. Bislang hat keine Vermarkung stattgefunden, eine rechtliche Bindung der Ökopunkte ist demnach noch nicht gegeben.
- Die Einrichtung des RuheForstes bedeutet einen weitgehend vollständigen Erhalt des Altbaumbestandes. Fällungen zur Einrichtung des RuheForstes sind nicht möglich.
- Die Einrichtung des RuheForstes erfordert aufgrund der Lage im FFH- und Vogelschutzgebiet sowie den nachgewiesenen Arten einen besonders sorgsamen Umgang mit stehendem und liegendem Alt- und Totholz sowie Höhlenbäumen.
- Liegendes Totholz ab einer Stärke von BHD 30 cm ist zu belassen. Im unvermeidbaren Fall einer Räumung, darf der Stamm oder Starkast nur „aus dem Weg" geräumt werden, ist aber in der Fläche oder in der angrenzenden Ausgleichsfläche zu belassen.
- Höhlenbäume sind zu schonen und dürfen nur bei dem eindeutigem Sachverhalt „Gefahr im Verzug" gekappt oder gefällt werden. Bei sich abzeichnenden Problemen sind rechtzeitig Maßnahmen der Vermeidung zu ergreifen (z.B. Verlegung eines Pfades).
- Die dauernde Pflege des RuheForstes ist im Sinne einer ökologischen Baubegleitung durch einen sachkundigen Biologen zu begleiten. Abzustimmen sind die Entnahme von Naturverjüngung, Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht, Prüfung der Maßnahmen hinsichtlich Zielarten (insbesondere Fledermaus- und Brutbäume, Trägerbäume des Grünen Besenmoos uam.), die Anlage von Pfaden oder weiteren, zukünftig erforderlichen Infrastruktureinrichtungen. Die Abstimmung der Pflegemaßnahmen mit den Zielen des FFH- und Vogelschutzgebietes ist als jährlicher Monitoring- und Sachstandsbericht an die Obere und Untere Naturschutzbehörde zu dokumentieren.
- Weitere Maßnahmen der Eingriffsminimierung und Vermeidung umfassen im künftigen RuheForst insbesondere Festsetzungen zur Art der Nutzung wie sie auch bislang gehandhabt werden (s. Festsetzungen im Bebauungsplan zum RuheForst Forstgarten/Buchwald). Im Weiteren sind die Pfade ausschließlich mit Hackschnitzeln zu versehen. Eine Erschließung und Erreichbarkeit der RuheForstfläche erfolgt vom bestehenden Forstweg aus.
- Für die Beeinträchtigungen des Lebensraumpotentials für die Fauna und hier insbesondere die Störung sowie der Verlust an Totholz und natürlicher Dynamik, werden im Sinne eines funktionellen Ausgleichs angrenzend an den Begräbniswaldinnerhalb des Bebauungsplans „Gaulskopf/Buchwald" Ausgleichsflächen erforderlich. Ausgehend von einer Verminderung der Habitateignung wird zur Bilanzierung der Beeinträchtigung der gegenwärtige Ökopunktewert zugrunde gelegt sowie der theoretisch noch verbleibende Ökopunktewert nach Einrichtung des Ruheforstes. Das entsprechende Defizit wird unmittelbar angrenzend sowie in der Ökopunktefläche 3 „Einfürste" (ITN 2007) umgesetzt (Abb. 9). Auf diesen Flächen ist gemäß Ökopunktekonzept (ITN 2007) die forstliche Nutzung eingestellt. Die erwähnte Wertminderung in den Begräbnisfläche ergibt sich durch die einzurichtende Infrastruktur, den Besucherverkehr, die Begräbnisstätten sowie Pflege- und Verkehrssicherungspflicht. In der

folgenden Bilanz ist der Begräbnisflächenabschnitt, der unmittelbar an die K 141 angrenzt im Umfang von 5,3 ha nicht berücksichtigt, da hier kaum noch alte Bäume vorhanden sind und eine Inanspruchnahme als Begräbnisstätte in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.

Insgesamt ergibt sich für den Ausgleichsflächenbedarf folgende Bilanz mit einem Defizit von 124.000 Ökopunkten innerhalb der B-Planfläche. Dieses Defizit wird in der Ökopunktefläche 3 des Ökopunktekonzepts der Stadtwaldstiftung Laubach (ITN 2007) umgesetzt. Es handelt sich dabei um einen alten Buchenmischbestand in der Abteilung 160 A, Gemarkung Laubach 1308, Flur 14, Flurstück Nr. 1. Das Bestandesalter der Hauptbaumarten Eiche und Buche liegt bei 184 Jahren. Zum Ausgleich des Ökopunktedefizits in Höhe von 124.000 ÖP werden 10.333,33 m² (1,03 ha) aus dieser Fläche benötigt.

Fläche	Fläche [ha]	Wertpunkte/Kriterium									Σ* 2	Anzahl Ökopunkte	Bilanz Ökopunkte
		1	2	3	4	5	6	7	8	9			
Abtl. 130, Begräbnisfläche, 16,1 ha	16,1	1,5	1,5	1	1	1	1	1	1	-	18	2.898.000	
Nach Einrichtung RuheForst	16,1	1	1	1	1	1	0,5	0,5	0,5	-	13	2.093.000	-805.000
Abtl. 131A, Begräbnisfläche, 9,7 ha	9,7	-	1	1	1	1	1	-	1		12	1.164.000	
Nach Einrichtung RuheForst		-	1	1	1	1	0,5	-	0,0		9	873.000	- 291.000
													-1.096.000
Ausgleichsfläche Rest Abtl. 130	5,4	1,5	1,5	1	1	1	1	1	1	-	18	972.000	
Defizit													-124.000*

Kriterien: 1: Totholzbewohner, 2: Altholzbewohner, 3: wesentlicher Bestandteil eines Biotopverbundes, 4: natürliche Baumartenzusammensetzung (HPNV), 5: natürliche Begleitflora, 6: versch. Waldentwicklungsphasen, 7: langjährige unbeeinflusste Entwicklung, 8: Potential ungestörter Entwicklung, 9: Natürlicher Sonderstandort

*Entspricht 1,3 ha aus Ökopunktefläche 3 Einfürste" (ITN 2007)

Abb. 9: Der naturschutzrechtliche Ausgleich für den RuheForst liegt unmittelbar angrenzend bzw. in einer weiteren Ökopunktefläche der Stadtwaldstiftung Laubach mit ähnlicher Waldstruktur und Artenausstattung (vgl. ITN 2007). Die Fläche B wird nur zu einem Teil (1,03 ha) in Anspruch genommen (blau ist bereits als Ökopunkteausgleich vergeben; dunkelgrün ist die verbleibende Ökopunktefläche).

6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

6.1. Alternativen

Die vorgesehene RuheForstfläche weist im Kernbereich aufgrund der alten Buchen eine attraktive Eignung als RuheForst auf. Nach eingehender Prüfung seitens der Verwaltung der Stadt Laubach zusammen mit der RuheForst GmbH sind im Flächenbesitz der Stadt Laubach keine weiteren geeigneten Waldflächen für die Einrichtung eines RuheForstes gegeben. Insbesondere die Nähe zum bestehenden RuheForst, die verkehrliche Erschließung und die fußläufige Nähe zu zwei Gaststätten/Cafés läßt die Fläche geeignet erscheinen.

6.2. Anderweitige Lösungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit

Die Auswahl der derzeitigen Fläche ermöglicht die Nutzung aller bestehender Infrastruktureinrichtungen, es sind abgesehen von den geschilderten kleinflächigen Maßnahmen keine zusätzlichen Erschließungen notwendig. Somit ist die bestehende Lösung mit geringen Belastungen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit des Vorhabens verbunden.

SONSTIGE ANGABEN

7. Angewandte Methoden (inkl. Probleme bei der Erstellung der Angaben)

Die Methodik beruht auf einer Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. Regionalplan, Landschaftsrahmenplan, Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, Grunddatenerhebung im FFH-Gebiet 5420-304 „Laubacher Wald" sowie Vogelschutzgebiet 5421-401 Laubacher Wald sowie Ökopunktekonzept für die Stadtwaldstiftung). Eine aktuelle Erhebung war aufgrund des Zeitpunkts der Beauftragung nicht mehr möglich, allerdings aufgrund der guten Vorkenntnisse und zur Verfügung stehenden Unterlagen auch nicht zwingend erforderlich.

8. Zusammenfassung

Die Stadt Laubach beabsichtigt östlich der Kernstadt im sogenannten „Gaulskopf/Buchwald" einen weiteren, etwa 31,10 ha großen RuheForst (Begräbniswald) auszuweisen. Die geplante Bebauungsplanfläche ist incl. Ausgleichsfläche ca. 39,32 ha groß und liegt zwischen B 276 und K 141.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Planvorhaben sind ebenso wenig zu erwarten wie erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter des FFH- und Vogelschutzgebietes. Insbesondere ist es von Vorteil, dass mit der ausgewählten Fläche alle bestehenden Infrastruktureinrichtungen genutzt werden können, weitere Erschließungen sind nur geringfügig notwendig.

Voraussetzung für die Umweltverträglichkeit einschließlich FFH- und Vogelschutzgebietsverträglich sowie Artenschutz ist die vollständige Umsetzung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einschließlich der Ausgleichsflächen. Fachlich begleitet wird die Pflege des

RuheForstes im Sinne einer ökologischen Baubegleitung und durch ein Monitoring der wertgebenden Waldstrukturen (z.B. Baumhöhlen, Totholz).

9. Literatur

Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH (2013): Hydrogeologische Stellungsnahme. Anlegen eines „RuheForst" im Bereich Am Gaulskopf in 35321 Laubach.

Institut für Tierökologie und Naturbildung, ITN (2007): Umsetzung der Erhaltungsziele im FFH- und Vogelschutzgebiet Laubacher Wald, Teilkonzept Ökopunkteflächen für die Stadtwaldstiftung Laubach. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadtwaldstiftung Laubach, Gonterskirchen.

Institut für Tierökologie und Naturbildung, ITN (2011): Grunddatenerhebung im FFH-Gebiet 5420-304 „Laubacher Wald", unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Gießen, Gonterskirchen, 266 Seiten.

Planungsgruppe Natur & Landschaft (2004): Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Vogelsberg", Teilgebiet „Laubacher Wald". Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Gießen, Hungen.

Regierungspräsidium Gießen (1998): Der Landschaftsrahmenplan Mittelhessen 1998, Gießen.

Regierungspräsidium Gießen (2001): Regionalplan Mittelshessen 2001, Gießen.

Regierungspräsidium Gießen (2010): Regionalplan Mittelhessen 2010, Gießen.

Stadt Laubach (1992): Flächennutzungsplan der Stadt Laubach, Laubach.

Stadt Laubach (2008): Landschaftsplan der Stadt Laubach, Entwurf 2008, Laubach.

Anlage:

Bauleitplanung der Stadt Laubach, Kernstadt
- ***Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich***
  „RuheForst-Gaulskopf/Buchwald"
- ***hier: a) frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung***
  gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB
  b) Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
  gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB

Stellungnahmen im Rahmen der o.a. Verfahrensschritte

(TÖB- Anschreiben vom 31.01.2014, öff. Auslegung 03.02. – 04.03.2014)
(TÖB- Anschreiben vom 14.03.2014, öff. Auslegung 24.03. – 28.04.2014)

ohne Anregungen und Hinweise:

	Eing.datum
a)	
- Gemeinde Reiskirchen, Der Gemeindevorstand	07.02.2014
- Stadt Grünberg, Der Magistrat	07.02.2014
- Stadt Ulrichstein, Der Magistrat	10.02.2014
- hessenARCHÄOLOGIE	11.02.2014
- Stadtwaldstiftung Laubach	14.02.2014
- Abwasserverband Lauter-Wetter	17.02.2014
- Stadt Lich, Der Magistrat	24.02.2014
- BAIUDBw, Wiesbaden (Wehrverwaltung)	26.02.2014
- Stadt Schotten, Der Magistrat	03.03.2014
- Kreisausschuss Lahn-Dill-Kreis, Abt. f. d. ländl. Raum	05.03.2014
- Kreisausschuss Gießen, FD Verkehr	07.03.2014
- Kreisausschuss Gießen, FD Wasser u. Bodenschutz	07.03.2014
b)	
- Stadt Grünberg, Der Magistrat	19.03.2014
- Stadt Ulrichstein, Der Magistrat	20.03.2014
- hessenARCHÄOLOGIE	21.03.2014
- Stadtwaldstiftung Laubach	28.03.2014
- Hessen Mobil, Straßen- u. Verkehrsmanagement, Dillbg.	03.04.2014
- Kreisausschuss Gießen, FD Wasser u. Bodenschutz	29.04.2014
- Kreisausschuss Gießen, FD Verkehr	29.04.2014
- Kreisausschuss Gießen, FD Gefahrenabwehr	29.04.2014
- Stadt Lich, Der Magistrat	02.05.2014

mit Anregungen und Hinweisen:

	Eing.datum
a)	
- Hessen Mobil, Straßen- u. Verkehrsmanagement, Dillbg.	24.02.2014
- Regierungspräsidium Gießen	28.02.2014
- Hess. Landesamt für Umwelt und Geologie	14.03.2014
b)	
- Regierungspräsidium Gießen	24.04.2014
- Elvira Pesch, Joh.-Seb.-Bach-Str. 10a, Laubach	28.04.2014
- Wolfgang Baumgartner, In der Lautenbach 2, Laubach	28.04.2014
- Wolfgang Baumgartner/ Jagdgenossenschaft Laubach	28.04.2014

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Dillenburg

HESSEN

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1443. 35664 Dillenburg

Planungsgruppe Prof. Dr. Seifert
Breiter Weg 114
35440 Linden-Leihgestern

Aktenzeichen	34 c 1/2 - BE 5.2 Ar
Dst.-Nr.	0483
Bearbeiter/in	Sebastian Arens
Telefonnummer	02771/840-278
Telefax	02771/840-450
E-Mail	sebastian.arens@mobil.hessen.de
Datum	21. Februar 2014

K 141, Bauleitplanung der Stadt Laubach, Kernstadt
Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "RuheForst – Gaulskopf/ Buchwald"
Bebauungsplan " RuheForst – Gaulskopf/ Buchwald"
Beteiligung der Nachbargemeinden und Behörden gem. § 4(1) BauGB

Ihr Schreiben vom 31.01.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der o.a. Bauleitplanung gebe ich meine Stellungnahme ab. Diese beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der Straßen.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit mache ich aufgrund des Hess. Straßengesetzes (HStrG) geltend:

1. Bei eventuell geplanten Baumpflanzungen entlang der K 141 außerhalb des Straßengrundstücks ist darauf zu achten, dass keine Schutzmaßnahmen gemäß der Richtlinie für Passive Schutzeinrichtungen (RPS) notwendig werden.

2. Die Bauverbotszone von 20 m -gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Kreisstraße- außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten ist frei von jeglichen Hochbauten zu halten. Dies gilt auch für Baunebenanlagen, Garagen, Stellplätze, Fahrwege, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs usw.

3. Im Bebauungsplan ist der Fahrbahnrand der Kreisstraße darzustellen und die Bauverbotszone in dem Plan aufzunehmen.

4. Der vorhandene Wanderparkplatz muss nicht verlegt werden.

5. Über das durch den Ruheforst zu erwartende Verkehrsaufkommen sind detaillierte Angaben zu treffen.

6. Die Sichtdreiecke vom Wirtschaftsweg zur K 141 sind gemäß der Richtlinien für die Anlage von Straßen Teil; Knotenpunkte, Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte (RAS-K-1) einzuhalten, entsprechend darzustellen, zu bemaßen und dauerhaft freizuhalten.

7. Die Befahrbarkeit der Einmündung zur K 141 ist anhand von Schleppkurven[1] für das maßgebende Bemessungsfahrzeug sowie den Begegnungsfall PKW / PKW aufzuzeigen.

8. Die Einmündung zur K 141 ist so zu befestigen, dass Verschmutzungen der K 141 vermieden werden.

9. Ein ggf. erforderlicher Ausbau der Einmündung zur K 141 ist einvernehmlich zwischen der Stadt Laubach und Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement abzustimmen.

10. Alle im Zusammenhang mit der Anbindung des Plangebietes an die K 141 entstehenden Kosten sind von der Stadt Laubach zu tragen.

Beabsichtigte eigene Planungen und sonstige fachliche Informationen habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Sebastian Arens

[1] Fahrweise 2 nach der Sammlung
"Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., Köln

Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Dillenburg
Eingang: 24.02.2014

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise und Anregungen werden unter Verweis auf die diesbezügliche Abwägung im Rahmen und auf Ebene des Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht kein weitergehender Handlungsbedarf.

Regierungspräsidium Gießen

HESSEN

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsgruppe
Prof. Dr. V. Seifert
Breiter Weg 114

35440 Linden

Geschäftszeichen: III 31 - 61d 04/01 - Laubach - 10 - (32) -

Bearbeiter/-in: Frau Wagner
Telefon: 0641 303-2353
Telefax: 0641 303-2359
E-Mail: karin.wagner@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 27. Februar 2014

Bauleitplanung der Stadt Laubach;
hier: Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „RuheForst – Gauls-kopf/Buchwald“ in Laubach
Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 31.01.2014, hier eingegangen am 03.02.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange nehme ich zur o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

1.

Obere Landesplanungsbehörde
(Bearbeiterin: Frau Leonard, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2417)

Gegen den Planentwurf bestehen aus regional- und landesplanerischer Sicht keine Bedenken.

2.

Grundwasserschutz, Wasserversorgung
(Bearbeiterin: Frau Theiß, Dez. 41.1, Tel.: 0641/303-4151)

Das Plangebiet liegt in der Zone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen Hungen-Inheiden der Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG (OVAG), das mit der Verordnung vom 27.06.1995 (St.Anz. 46/95, S. 3594) festgesetzt wurde.
Die entsprechenden Verbote der Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten.

3.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
(Bearbeiter: Herr Koch, Dez. 41.2, Tel.: 0641/303-4173)

Überschwemmungsgebiete, die eine Genehmigung nach § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch meine Behörde erfordern, werden nicht berührt.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: rp-giessen@rpgi.hessen.de
Internet: http://www.rp-giessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7

Sonstige Gewässer bezogene Belange (z.B. Ausgleichsmaßnahmen im und am Gewässer, Kreuzungsbauwerke, etc.) werden von der zuständigen Unteren Wasserbehörde bewertet.

4.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte
(Bearbeiter: Herr Wiedl, Dez. 41.3, Tel.: 0641/303-4228)

Zur Bauleitplanung werden keine Anmerkungen vorgebracht.

5.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz
(Bearbeiterin: Frau Piper, Dez. 41.4, Tel.: 0641/303-4241)

Im Altflächen-Informations-System (ALTIS) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen – soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) – in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten im ALTIS nicht vollständig. Deshalb empfehle ich, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei der Stadt Laubach und bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Gießen einzuholen.

6.

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen
(Bearbeiter: Herr Schneider, Dez. 42.2, Tel.: 0641/303-4366)

Nach meiner Aktenlage sind keine Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG – betroffen.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

7.

Immissionsschutz
(Bearbeiter: Herr Meuser, Dez. 43.2, Tel.: 0641/303-4421)

Zur Bauleitplanung werden keine immissionsschutzrechtlichen Anregungen und Hinweise vorgetragen.

8.

Bergaufsicht
(Bearbeiter: Herr Hein, Dez. 44, Tel.: 0641/303-4519)

Der Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes, in dem Untersuchungsarbeiten in 38 Schächten durchgeführt wurden. Die örtliche Lage dieser bergbaulichen Arbeiten ist hier nicht bekannt.

9.

Obere Forstbehörde
(Bearbeiter: Herr Zimmermann, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5591)

Aus Sicht der Oberen Forstbehörde bestehen gegen die Bauleitplanung keine Bedenken.

Der „Begräbniswald / Ruheforst" bleibt weiterhin Wald und unterliegt den Bestimmungen des Hess. Waldgesetzes. Dies bedeutet u.a., dass bei Kalamitäten (Windwurf, Waldbrand, Käferbefall usw.) entsprechende Wiederaufforstungen vorzunehmen sind. Bei der optischen Abgrenzung des „Begräbniswaldes" durch eine (wilddurchlässige) Einfriedigung aus Holz ist darauf zu achten, dass die Waldwege für Erholungssuchende weiterhin frei passierbar bleiben.

Die Einrichtung der geplanten Gerätehütte sowie des Parkplatzes bedarf einer Rodungsgenehmigung nach § 12 Hess. Waldgesetz (HWaldG); diese ist beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen zu beantragen.

In der Begründung wird noch das Hess. Forstgesetz zitiert, dieses wurde am 27.06.2013 durch das Hessische Waldgesetz (HWaldG) abgelöst.

10.

Obere Naturschutzbehörde
(Bearbeiterin: Frau Ruppert, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5592)

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.
Der Planungsraum befindet sich im FFH-Gebiet 5420-304 „Laubacher Wald" und Vogelschutzgebiet 5421-401 „Vogelsberg".

Planungsrechtliche Hinweise

11.

Aus planungsrechtlicher Sicht weise ich auf folgendes hin:

- Zur besseren Zuordnung des Plangebietes sollte die Lage des Begräbniswaldes in einer Übersichtskarte gekennzeichnet werden.
- Nach der Rechtsprechung genügt der Hinweis auf einen Umweltbericht und „wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen der Fachbehörden und Verbände" nicht den Voraussetzungen an eine Bekanntmachung der verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) (*Bayer.VGH, Urteil v. 13.12.2012 - 15 N 08.1561 - / BVerwG, Urteil v. 18.07.2013 - 4 CN 3/12 -*). Dies ist bei der Bekanntmachung der Offenlage nach § 3 (2) BauGB zu beachten.

Das Fachdezernat **Dez. 51.1** – Landwirtschaft – wurde von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wagner

Regierungspräsidium Gießen
Eingang: 28.02.2014

Beschlussempfehlung:

zu 1: --

zu 2: Auf die Lage des Plangebietes innerhalb des Wasserschutzgebietes, Zone IIIB sowie des Heilquellenschutzgebietes, Zone III ist/ wird in der Begründung zur FNP-Änderung hingewiesen.

zu 3: - wird zur Kenntnis genommen

zu 4: --

zu 5: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; seitens der Stadt Laubach sind gleichsam keine Altflächen im Bereich des Plangebietes bekannt.

zu 6 u. 7: --

zu 8: Der Hinweis auf die Lage im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes wird zur Kenntnis genommen und ergänzend in der Begründung angeführt.

zu 9: Die Hinweise werden umfassend zur Kenntnis genommen. Für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

zu 10: - wird zur Kenntnis genommen

zu 11: In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ist eine Übersichtkarte zur Lage des Plangebietes angeführt; auf der Plankarte zur Flächennutzungsplanänderung wird eine solche ergänzt.
Die Hinweise zur Bekanntmachung der Offenlage nach § 3(2) BauGB werden zur Kenntnis genommen.

HESSISCHES LANDESAMT
FÜR UMWELT UND GEOLOGIE

HESSEN

Planungsgruppe Prof. Dr. Seifert
Gießener Landstr.
Eing. 14. MRZ. 2014
Zur Bearbeitung

Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
Postfach 32 09 · D-65022 Wiesbaden

Planungsgruppe Prof. Dr. Seifert
Breiter Weg 114

35440 Linden-Leihgestern

Aktenzeichen *(Bitte bei Antwort angeben)*
89 07 50/60 - 32/14 Ab

Bearbeiter/in: Heinrich Abel
Benedikt Klein
Durchwahl: 0611/6939 - 905
E-Mail: Heinrich.Abel@hlug.hessen.de
Fax: 0611/6939 - 941
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 31.1.14

Datum: 12. März 2014

Bauleitplanung der Stadt Laubach

hier: Änderung des FNP + Bpl. „Ruheforst - Gaulskopf / Buchwald"

TK 25, Bl. 5419 Laubach

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus **rohstoffgeologischer** Sicht des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie bestehen keine Einwände gegen das Planvorhaben, der Planung aus **ingenieurgeologischer** Sicht generell entgegenstehende Informationen liegen hier nicht vor.

Das Plangebiet liegt in der Zone III B des Trinkwasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Brunnen 4 und 5 der Stadt Laubach (StAnz. 13/91, S. 847). Bei Einhaltung der für das Schutzgebiet geltenden Verbote der Festsetzungsverordnung bestehen auch aus **hydrogeologischer** Sicht keine Bedenken.

Bei der Einrichtung der Grabstellen sind die **Belange des Bodenschutzes** zu beachten und die Pflichten der Vorsorge zu wahren. Für das Anlegen von Parkflächen, Gerätehütten sowie Andachtsstellen wird der Boden sowohl verdichtet als auch teilversiegelt, die Beeinträchtigung ist somit auch für einen kleinflächigen Bereich erheblich. Der Verlust der Bodenfunktion (z.B. Vermeidung und Minderung der Bodenverdichtung, Entsiegelung) wird nicht kompensiert. Die angegebenen naturschutzrechtlichen Maßnahmen berücksichtigen nicht die Belange des Bodenschutzes.

Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden
Telefon (0611) 69 39-0
Telefax (0611) 69 39-555
Besuche bitte nach Vereinbarung

HLUG
Für eine lebenswerte Zukunft

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

H. Abel

(Heinrich Abel)

Hess. Landesamt für Umwelt und Geologie
Eingang: 14.03.2014

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden umfassend zur Kenntnis genommen.
Vor dem Hintergrund der Zielsetzung und der Darstellung der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

6

Regierungspräsidium Gießen

HESSEN

Planungsgruppe Siedlung ... Eing. 24. APR. 2014 Zur Bearbeitung

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsgruppe
Prof. Dr. V. Seifert
Breiter Weg 114

35440 Linden

Geschäftszeichen:	III 31 - 61d 04/01 - Laubach - 10 - (32) -
Bearbeiter/-in:	Frau Wagner
Telefon:	0641 303-2353
Telefax:	0641 303-2359
E-Mail:	karin.wagner@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:	
Ihre Nachricht vom:	
Datum:	23. April 2014

Bauleitplanung der Stadt Laubach;
<u>hier:</u> Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „RuheForst – Gaulskopf/Buchwald" in Laubach
Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 14.03.2014, hier eingegangen am 17.03.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange nehme ich zur o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

1. **Obere Landesplanungsbehörde**
(Bearbeiterin: Frau Leonard, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2417)

Gegen den Planentwurf bestehen aus regional- und landesplanerischer Sicht keine Bedenken.

2. **Grundwasserschutz, Wasserversorgung**
(Bearbeiterin: Frau Theiß, Dez. 41.1, Tel.: 0641/303-4151)

Die Belange des Grundwasserschutzes sind in der Flächennutzungsplanänderung gemäß der Begründung (Teil 1), Ziffer 3, ausreichend berücksichtigt.

3. **Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz**
(Bearbeiterin: Frau Rims, Dez. 41.2, Tel.: 0641/303-4176)

Zur Bauleitplanung werden keine weiteren Anregungen vorgetragen. Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 27.02.2014.

4. **Kommunales Abwasser, Gewässergüte**
(Bearbeiter: Herr Wiedl, Dez. 41.3, Tel.: 0641/303-4228)

Zur Bauleitplanung werden keine Anmerkungen vorgebracht.

5. **Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz**
(Bearbeiterin: Frau Schaffert, Dez. 41.4, Tel.: 0641/303-4262)

Im Altflächen-Informations-System (ALTIS) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum <u>keine entsprechenden Flächen</u> befinden.

Da die Erfassung der Grundstücke mit <u>stillgelegten</u> gewerblichen und militärischen Anlagen – soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) – in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten im ALTIS nicht vollständig. Deshalb empfehle ich, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei der Stadt Laubach und bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Gießen einzuholen.

6. **Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen**
(Bearbeiter: Herr Schneider, Dez. 42.2, Tel.: 0641/303-4366)

Nach meiner Aktenlage sind keine Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG - betroffen.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

7. **Immissionsschutz**
(Bearbeiter: Herr Meuser, Dez. 43.2, Tel.: 0641/303-4421)

Zur Bauleitplanung werden keine immissionsschutzrechtlichen Anregungen und Hinweise vorgetragen.

8. **Bergaufsicht**
(Bearbeiter: Herr Hein, Dez. 44, Tel.: 0641/303-4519)

Von der Abgabe einer erneuten Stellungnahme wird abgesehen, da sich seit der letzten Stellungnahme vom 27.02.2014 keine neuen Erkenntnisse ergeben haben.

9. **Obere Forstbehörde**
(Bearbeiter: Herr Zimmermann, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5591)

Aus Sicht der Oberen Forstbehörde bestehen gegen die Bauleitplanung keine Bedenken.

Der „Begräbniswald/Ruheforst" bleibt weiterhin Wald und unterliegt den Bestimmungen des Hess. Waldgesetzes. Dies bedeutet u.a., dass bei Kalamitäten (Windwurf, Waldbrand, Käferbefall usw.) entsprechende Wiederaufforstungen vorzunehmen sind. Bei der optischen Abgrenzung des „Begräbniswaldes" durch eine

7

(wilddurchlässige) Einfriedigung aus Holz ist darauf zu achten, dass die Waldwege für Erholungssuchende weiterhin frei passierbar bleiben.

Die Errichtung der geplanten Gerätehütte sowie des Parkplatzes bedarf einer Rodungsgenehmigung nach § 12 Hess. Waldgesetz (HWaldG). Diese ist beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen zu beantragen.

Obere Naturschutzbehörde
(Bearbeiterin: Frau Ruppert, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5592)

10.

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.
Der Planungsraum befindet sich im FFH-Gebiet 5420-304 „Laubacher Wald" und Vogelschutzgebiet 5421-401 „Vogelsberg".

Planungsrechtlicher Hinweis

11.

Aus planungsrechtlicher Sicht weise ich auf folgendes hin:

Nach der Rechtsprechung genügt der Hinweis auf einen Umweltbericht und „wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen der Fachbehörden und Verbände" nicht den Voraussetzungen an eine Bekanntmachung der verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) (*Bayer.VGH, Urteil v. 13.12.2012 - 15 N 08.1561 - / BVerwG, Urteil v. 18.07.2013 - 4 CN 3/12 -*). § 3 Abs. 2 BauGB verpflichtet dazu, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Dabei erstreckt sich das Bekanntmachungserfordernis auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in den Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde jedoch für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt.

Das Fachdezernat **Dez. 51.1** – Landwirtschaft – wurde von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wagner

Regierungspräsidium Gießen
Eingang: 24.04.2014

Beschlussempfehlung:

zu 1 - 4: - wird zur Kenntnis genommen.

zu 5: Auf die Lage des Plangebietes innerhalb des Wasserschutzgebietes, Zone IIIB sowie des Heilquellenschutzgebietes, Zone III ist/ wird in der Begründung zur FNP-Änderung hingewiesen.

zu 6 – 8: - wird zur Kenntnis genommen

zu 9: Die Hinweise werden umfassend zur Kenntnis genommen. Für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

zu 10: - wird zur Kenntnis genommen

zu 11: Die Hinweise zur Bekanntmachung der Offenlage nach § 3(2) BauGB werden zur Kenntnis genommen.

Elvira Pesch

Joh.-Seb.-Bach-Str. 10A
35321 Laubach
Tel. : 00-49-6405-90166
E-Mail :
Pesch.FW@t-online.de

Elvira Pesch, J.S.Bach-Str.10A, 35321 Laubach

1) ZU
2) Text von Hr. Baumgartner!
3) Gespräch Hr. Pesch war anders?

26.04.2014

Stadtverwaltung Laubach
Friedrichstraße 11
35321 Laubach

Betr.: Stellungnahme zur vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes RuheForst im Bereich Gaulskopf/Buchwald in 35321 Laubach ; Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(2) BauGB während der Entwurfsoffenlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich spreche mich gegen eine Neuanlage eines Friedhofes-RuheForstes im Bereich des Gaulskopfes/Buchwaldes aus, da durch den Betrieb eines Friedhofes im Wald, die notwendige Ruhe für den dort vorhanden en Wildbestand nachhaltig gestört wird und die Entwicklung des Wildbestandes damit gefährdet wird.

Nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz sind die Gemeinden sind verpflichtet, Friedhöfe anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht. Auf den Friedhöfen ist die Bestattung der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Personen zu gestatten, die **innerhalb der Gemeinde** verstorben sind.

Durch den RuheForst ist durch intensive Vermarktung und Werbung, mit Prämien und Provisionen ein "Bestattungstourismus" geworden.
Gut 25 % der Einnahmen gehen an den Markendienstleister „ Ruheforst ®", der wie ein Franchiseunternehmer diese Beisetzungsform vom Schloss des Grafen zu Erbach-Erbach aus gesteuert und dabei Millionengewinne macht.

Der Wunsch vieler nach einer Bestattungsform, ohne dass die Angehörigen mit einer längeren Grabpflege betraut werden, konnte aber damit unwidersprochen erfüllt werden.

Ich denke nicht, dass wir unsere Wälder mit Friedhöfen "voll pflastern" sollten. Mit 21 ha in den bereits bestehenden RuheForst I hat die Stadt Laubach schon eine größere Fläche zur Verfügung gestellt, wie in den nächsten 50 Jahren von ihren Bürgern benötigt wird.

Der Wald im Bereich des Gaulskopfes /Buchwaldes ist ein bedeutendes Rückzugsgebiet des Wildes.

Dieser Wald ist die Heimat unseres artenreichen und erhaltenswerten Wildbestandes. Durch den neuen RuheForst würden die Rückzugsgebiete des Wildes weiter eingeschränkt. In diesem Bereich findet im Winter das Rotwild, das sich aus den höheren Lagen dann zurückzieht sein auskommen. Auch das Schwarzwild findet zurzeit in den ausgedehnten Naturverjüngungen seine Ruhe. Wird es von dort vertreiben nimmt unausweichlich der Druck auf Feldgemarkung zu und es entstehen größere Wildschäden, für die die Stadt mitverantwortlich ist.

Der Wald ist die Heimat und Brutplatz seltener Vögel (Schwarzspecht, Fledermäuse, Kolkrabe), daher ist der Wald auch ausgewiesenes europäisches Vogelschutzgebiet
Der Wald ist die Heimat seltener geschützter Pflanzen die nur dort noch vorkommen (z.B. Besenmoos) und als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
Der Wald ist als ausgewiesenes Wasserschutzgebiet die Gewähr dafür, dass wir und unsere Kinder auch zukünftig reines und sauberes Trinkwasser konsumieren können.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre

1. Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Dieses wird aber durch den Betrieb des 32 ha großen RuheForstes unweigerlich geschehen.

Ein tiefgreifender Eingriff im Wald durch Durchforstung mit Entnahme des natürlichen Nachwuchses und der Bäume die evtl. die Verkehrssicherheit oder das Wachstum der Friedwaldbäume beeinträchtigen ist zwingend notwendig. Dadurch werden die vorhandenen Lebensräume für das Wild, Vögel zerstört und der Bestand beeinträchtigt und gestört. Eine Bejagung und damit eine notwenige Pflege des Wildbestandes ist in diesem Gebiet nicht mehr zulässig.

Große Besucherströme werden dieses bisher ruhige Waldstück bevölkern und für die entsprechende
Störungen in der Natur sorgen.

9

1 Waldführungen

Alle 14 Tage, führt ein Mitarbeiter ca. 25 Interessenten für durch den RuheForst und erläutert dabei das Konzept des Unternehmens und den Ablauf einer Beerdigung. Diese Führungen finden am Samstagnachmittag statt.

2 Baumauswahl

Menschen, die sich konkret für einen RuheForst-Baum (Ruhebiotop) interessieren, können über
einen Termin mit vor Ort vereinbaren. Der Mitarbeiter sucht dann gemeinsam mit dem Interessenten einen Baum nach dessen Vorstellungen aus.

3 Beisetzung

Im Trauerfall empfängt der Mitarbeiter die Trauergesellschaft am Parkplatz, übergibt dort die Urne den Angehörigen und geleitet die Gruppe zur Grabstelle, an welcher dann die Beisetzungszeremonie durchgeführt wird. In manchen Fällen findet auch vor der Beisetzung noch eine Andachtsfeier auf dem Andachtsplatz statt.

4 Besucherfrequenz

Beim RuheForst Gaulskopf/Buchwald kann davon ausgegangen, dass im Jahr ca. 200 Biotope verkauft werden. Eine Erfahrung aus vorhandenen Waldbestattungsmöglichkeiten zeigt, dass auf Grund dieser Nutzungsintensität der RuheForst statistisch von 5400 Personen im Jahr (= 22
Personen pro Tag) frequentiert wird.

Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, die zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes des § 44 BNatSchG führen könnten, sind nachfolgend dargestellt.

Bei Waldarbeiten, insbesondere bei Eingriffen in den Gehölzbestand zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht könnten Tiere getötet werden.

Durch die veränderte Nutzung könnten Habitatstrukturen zerstört werden, die eine ökologische Funktion für Tier- oder Pflanzenarten besitzen.

Die Besucherfrequentierung könnte zu Vergrämungseffekten führen.

Mit freundlichen Grüßen

Elvira Pesch

Frau Elvira Pesch
Joh.-Seb.-Bach-Str. 10a, Laubach
Eingang: 28.04.2014

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise und Anregungen werden unter Verweis auf die diesbezügliche Abwägung im Rahmen und auf Ebene des Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen.
Die Belange und die Bestimmungen des Umweltschutzes, des FFH- und Vogelschutzgebietes sowie des speziellen Artenschutzes sind im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan und zur FNP-Änderung hinreichend abgearbeitet bzw. beachtet worden. Seitens der Naturschutzfachbehörden wurden zur FNP-Änderung keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht.
Für die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht kein weitergehender Handlungsbedarf.

Wolfgang Baumgartner
In der Lautenbach 2
35321 Laubach

Telefon: 06405 / 6834
E-mail: wbaumgartner@web.de
17. April 2014

Stadtverwaltung Laubach
Friedrichstraße 11
35321 Laubach

Betr.: Stellungnahme zur vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes RuheForst im Bereich Gaulskopf/Buchwald in 35321 Laubach ; Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(2) BauGB während der Entwurfsoffenlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute wurden von mir die Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung eines Friedhofes –RuheForst im Bereich Gaulskopf/ Buchwald in Laubach eingesehen.

Wie schon gegen die Anlage des bestehenden RuheForstes (teilweise in Zone II der direkten Wassergewinnungsanlage der Brunnen 4 und 5 der Stadt Laubach), spreche ich mich gegen eine Neuanlage eines Friedhofes-RuheForstes in einem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet aus.

Begründung:

Die Planung des neuen Ruheforstes umfasst eine Fläche, die komplett in dem OVAG Wasserschutzgebiet der Zone IIIB des Einzugsbereiches der Brunnen in Inheiden liegt.

In einem Wasserschutzgebiet hat die Sicherung des Trinkwassers Vorrang vor allen anderen Nutzungen (HWG).
Das Grundwasser ist vor Verunreinigungen oder sonstigen nachteiligen Veränderung seiner Eigenschaften zu schützen und in seiner natürlichen Beschaffenheit zu erhalten.

Deshalb gibt es auch Gebote und Verbote für die Nutzung der ausgewiesenen Flächen. Die sind auch für dieses Quellgebiet gesetzl. festgelegt (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 46/ 1995 Seiter 3594).

Auch in dem Regionalplan Mittelhessen ist das Gebiet als Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz ausgewiesen (6.1.4-12 ROP 2010). Weiterhin gehört dieses Gebiet zum Heilquellenschutzgebiet der Prov. Oberhessen (Hess. Regierungsbl. Nr. 3/1929 Seite 17).

Als Auszug der Verboten in den Hess. Wasserschutzgebieten:

§ 5 (2) das Ausbringen von wassergefährdenden Stoffen,
sowie deren Einbringung in den Untergrund

(6) Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialen

und

§ 6 (12) das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen.

Nun wird argumentiert, dass der Ruheforst ja kein Friedhof sei, da ja „nur" die Asche der Verstorbenen in (biologisch abbaubaren?) Urnen beigesetzt würden. Aber die gesetzl Grundlage für eine derartige Bestattung ist in einer Friedhofsordnung für den RuheForst Vogelsberg-Laubach geregelt. Hier ist kein Hinweis auf die Verwendung einer verrottbaren Urne enthalten.
Auch wird argumentiert, dass in der Asche der Verstorbenen keinerlei Schadstoffe enthalte.

Im Bereich des Ruhe Forstes Gaulskopf (39,32 ha) sollen die mineralischen Bestandteile (Asche) von mehreren Tausend Menschen in einer maximalen Tiefe von 80 cm beigesetzt werden. Bei vollständiger Belegung der vorgesehenen Fläche werden dort ca. 32.000 Urnen beigesetzt werden (Zusätzlich zu den ca. 20.000 aus dem RuheForst I - 21 ha).

Der Gutachter (Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH Gießen) für die hydrogeologischen Gegebenheiten, auf den sich auch der Umweltbericht bezieht, kommt zu der (ungeprüften?) Aussage, dass für das Grundwasser in diesem keine Gefahr ausginge. Dioxine und PAKs seien keine in den Ascheresten vorhanden.

Aus öffentlichen Publikationen wird aber eine andere Meinung vertreten.

Diese Asche ist zwar durch die Verbrennung steril, **aber nicht frei von Schadstoffen**. Die Asche enthält auch nach der Verbrennung noch Schwermetalle, Mangan, Zink, Chrom, Nickel, Cobalt, Blei, Furane, **Dioxine**, PAKs (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe).
Eine Messung der Berufsgenossenschaft BGIA zum Schutz der Mitarbeiter beim Ausbringen von Krematoriums Aschen auf Streufeldern hat dies bestätigt. **(Anlage)**

Weiterhin sind Substanzen aus den Medikamentenresten, Zahnfüllungen aus Amalgam – Quecksilberanteile- enthalten. Das noch heute gültige „Reichsgesetz über Feuerbestattungen" aus dem Jahre 1934 regelt die Verbrennung. Neu ist lediglich das Metallreste aus Prothesen und Herzschrittmacher heute vor der Verbrennung bzw. aus der Asche entfernt werden. Silikonbusen schmelzen weiterhin im Ofen und die Schadstoffe sind dann mit in der Asche. Bei Verstorbenen nach vorausgegangener Zytostika-Therapie (Chemo-Therapie) ist besonders viel Chemie im Körper eingelagert. Erst bei Verbrennungstemperaturen über 1.000 Grad wird hiervon ein Großteil vernichtet. (siehe auch „Zu Staub oder Asche" – Diplomarbeit Uni Zürich)

In Deutschland liegen aber meistens die Verbrennungstemperaturen zwischen 750 und 850 Grad. Also sind viele Bestandteile weiterhin in der Asche enthalten. (Der Spiegel –**Anlage**).

Die Schadstoffe sind im Einzelfall zwar nur wenige mg pro Beisetzung. Aber bei einer größeren Anzahl von Beisetzungen summiert sich dies und es kann eine Gefahr für unser Trinkwasser und unsere Bevölkerung bestehen. Durch Oberflächenwasser/ Einsickern in das Grundwasser kann so das Trinkwasser belastet werden. Ein Hangwasserdurchfluss wird auch von dem bestellten Gutachter als gegeben dargestellt. So könnten die Giftstoffe auch noch in den Schellenbach und dann in die Wetter gelangen.
Schon kleinste Giftmengen im Trinkwasser können die Gefahr von Krebserkrankungen, Missbildungen vergrößern.

Muss denn ein Ruheforst bei diesen eventl. Risiken unbedingt in einem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet sein?

11

Eine mögliche Gefährdung unseres Trinkwassers mit diesen Gegebenheiten muss ausgeschlossen bleiben.

Der Schutz und der Bewirtschaftung für das Lebensmittel Nr. 1, unser Trinkwasser muss vor wirtschaftlichen Interessen Vorrang haben.

Denn sauberes Trinkwasser aus dem Wasserhahn ist ein Bedürfnis, das auch unsere Kinder haben werden! Es gilt das Wasser als lebenswichtige Ressource für uns, unsere Kinder und Enkel vor Gefahrenherden zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Baumgartner

Herr Wolfgang Baumgartner
In der Lautenbach 2, Laubach
Eingang: 28.04.2014

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise und Anregungen werden unter Verweis auf die diesbezügliche Abwägung im Rahmen und auf Ebene des Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen.
Die Belange von Boden- und Grundwasser- sowie Gewässerschutz sind im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan und zur FNP-Änderung sowie im Zuge einer hydrogeologischen, wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Beurteilung abgearbeitet worden.
Seitens der zuständigen Fachbehörden beim Landkreis Gießen, dem Regierungspräsidium Gießen sowie dem Hess. Landesamt für Umwelt und Geologie wurden im Rahmen der Beteiligungsverfahren keine diesbezüglichen Hinweise oder Anregungen zur FNP-Änderung, zum Umweltbericht und/oder zur hydrogeologischen Stellungnahme vorgebracht.
Für die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht kein weitergehender Handlungsbedarf.

Wolfgang Baumgartner
Mitglied der Jagdgenossenschaft Laubach
In der Lautenbach 2
35321 Laubach

Telefon: 06405 / 6834
E-mail: wbaumgartner@web.de
17. April 2014

Stadtverwaltung Laubach
Friedrichstraße 11
35321 Laubach

Betr.: Stellungnahme zur vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes RuheForst im Bereich Gaulskopf/Buchwald in 35321 Laubach ; Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(2) BauGB während der Entwurfsoffenlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich spreche mich gegen eine Neuanlage eines Friedhofes-RuheForstes im Bereich des Gaulskopfes/Buchwaldes aus, da durch den Betrieb eines Friedhofes im Wald, die notwendige Ruhe für den dort vorhanden en Wildbestand nachhaltig gestört wird und die Entwicklung des Wildbestandes damit gefährdet wird.

Nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz sind die Gemeinden sind verpflichtet, Friedhöfe anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht. Auf den Friedhöfen ist die Bestattung der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Personen zu gestatten, die **innerhalb der Gemeinde** verstorben sind.

Durch den RuheForst ist durch intensive Vermarktung und Werbung, mit Prämien und Provisionen ein "Bestattungstourismus" geworden.
Gut 25 % der Einnahmen gehen an den Markendienstleister „ Ruheforst ®", der wie ein Franchiseunternehmer diese Beisetzungsform vom Schloss des Grafen zu Erbach-Erbach aus gesteuert und dabei Millionengewinne macht.

Der Wunsch vieler nach einer Bestattungsform, ohne dass die Angehörigen mit einer längeren Grabpflege betraut werden, konnte aber damit unwidersprochen erfüllt werden.

Ich denke nicht, dass wir unsere Wälder mit Friedhöfen "voll pflastern" sollten. Mit 21 ha in den bereits bestehenden RuheForst I hat die Stadt Laubach schon eine größere Fläche zur Verfügung gestellt, wie in den nächsten 50 Jahren von ihren Bürgern benötigt wird.

Der Wald im Bereich des Gaulskopfes /Buchwaldes ist ein bedeutendes Rückzugsgebiet des Wildes.

Dieser Wald ist die Heimat unseres artenreichen und erhaltenswerten Wildbestandes. Durch den neuen RuheForst würden die Rückzugsgebiete des Wildes weiter eingeschränkt. In diesem Bereich findet im Winter das Rotwild, das sich aus den höheren Lagen dann zurückzieht sein auskommen. Auch das Schwarzwild findet zurzeit in den ausgedehnten Naturverjüngungen seine Ruhe. Wird es von dort vertreiben nimmt unausweichlich der Druck auf Feldgemarkung zu und es entstehen größere Wildschäden, für die die Stadt mitverantwortlich ist.

Der Wald ist die Heimat und Brutplatz seltener Vögel (Schwarzspecht, Fledermäuse, Kolkrabe), daher ist der Wald auch ausgewiesenes europäisches Vogelschutzgebiet
Der Wald ist die Heimat seltener geschützter Pflanzen die nur dort noch vorkommen (z.B. Besenmoos) und als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
Der Wald ist als ausgewiesenes Wasserschutzgebiet die Gewähr dafür, dass wir und unsere Kinder auch zukünftig reines und sauberes Trinkwasser konsumieren können.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre

1. Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Dieses wird aber durch den Betrieb des 32 ha großen RuheForstes unweigerlich geschehen.

Ein tiefgreifender Eingriff im Wald durch Durchforstung mit Entnahme des natürlichen Nachwuchses und der Bäume die evtl. die Verkehrssicherheit oder das Wachstum der Friedwaldbäume beeinträchtigen ist zwingend notwendig. Dadurch werden die vorhandenen Lebensräume für das Wild, Vögel zerstört und der Bestand beeinträchtigt und gestört. Eine Bejagung und damit eine notwenige Pflege des Wildbestandes ist in diesem Gebiet nicht mehr zulässig.

Große Besucherströme werden dieses bisher ruhige Waldstück bevölkern und für die entsprechende Störungen in der Natur sorgen.

1 Waldführungen
Alle 14 Tage, führt ein Mitarbeiter ca. 25 Interessenten für durch den RuheForst und erläutert dabei das Konzept des Unternehmens und den Ablauf einer Beerdigung. Diese Führungen finden am Samstagnachmittag statt.

2 Baumauswahl
Menschen, die sich konkret für einen RuheForst-Baum (Ruhebiotop) interessieren, können über einen Termin mit vor Ort vereinbaren. Der Mitarbeiter sucht dann gemeinsam mit dem Interessenten einen Baum nach dessen Vorstellungen aus.

3 Beisetzung
Im Trauerfall empfängt der Mitarbeiter die Trauergesellschaft am Parkplatz,

übergibt dort die Urne den Angehörigen und geleitet die Gruppe zur Grabstelle, an welcher dann die Beisetzungszeremonie durchgeführt wird. In manchen Fällen findet auch vor der Beisetzung noch eine Andachtsfeier auf dem Andachtsplatz statt.

4 Besucherfrequenz
Beim RuheForst Gaulskopf/Buchwald kann davon ausgegangen, dass im Jahr ca. 200 Biotope verkauft werden. Eine Erfahrung aus vorhandenen Waldbestattungsmöglichkeiten zeigt, dass auf Grund dieser Nutzungsintensität der RuheForst statistisch von 5400 Personen im Jahr (= 22 Personen pro Tag) frequentiert wird.

Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, die zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes des § 44 BNatSchG führen könnten, sind nachfolgend dargestellt:

Bei Waldarbeiten, insbesondere bei Eingriffen in den Gehölzbestand zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht könnten Tiere getötet werden.

Durch die veränderte Nutzung könnten Habitatstrukturen zerstört werden, die eine ökologische Funktion für Tier- oder Pflanzenarten besitzen.

Die Besucherfrequentierung könnte zu Vergrämungseffekten führen.

Mit freundlichen Grüßen
Wolfgang Baumgartner

Herr Wolfgang Baumgartner
Mitglied Jagdgenossenschaft Laubach
In der Lautenbach 2, Laubach
Eingang: 28.04.2014

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise und Anregungen werden unter Verweis auf die diesbezügliche Abwägung im Rahmen und auf Ebene des Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen.
Die Belange und die Bestimmungen des Umweltschutzes, des FFH- und Vogelschutzgebietes sowie des speziellen Artenschutzes sind im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan und zur FNP-Änderung hinreichend abgearbeitet bzw. beachtet worden. Seitens der Naturschutzfachbehörden wurden zur FNP-Änderung keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht.
Für die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht kein weitergehender Handlungsbedarf.

Bauleitplanung der Stadt Laubach
- Kernstadt -

Bebauungsplan „RuheForst - Gaulskopf/ Buchwald"

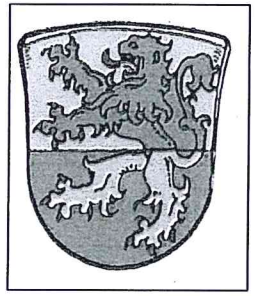

Begründung
- Satzung 05/ 2014 -

Teil 1:

Ziele, Rahmenbedingungen und
Inhalte des Bebauungsplanes

Planstand: Satzung 05/ 2014
Bearbeiter: M. Rück

Breiter Weg 114 35440 Linden
T 06403 950 3 0 F 06403 950 3 30
email: mrueck@seifertplan.de

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT

Inhaltsverzeichnis

Teil 1

1. Veranlassung, Ziele, Konzept
2. Geltungsbereich, Vorgaben, Rahmenbedingungen
3. Inhalt des Bebauungsplans, Festsetzungen
4. Berücksichtigung fachgesetzlicher Belange
   - *Forsten, Naturschutz, Umwelt- und Verträglichkeitsprüfung*
   - *Wasserrecht, Gewässerschutz*
   - *Altlasten, Bodenschutz, Standorteignung*
   - *straßenverkehrsrechtliche Belange*
5. Bodenordnung, Sicherung der Planung
6. Zusammenfassende Erklärung (§ 10(4) BauGB)

Teil 2 Umweltbericht

1. Veranlassung, Ziele, Konzept

Im Ruheforst Vogelberg/ Laubach fanden im Sommer 2008 die ersten Beisetzungen statt.
Der dazu aufgestellte Bebauungsplan „Buchwald/ Forstgarten" trat im Januar 2009 in Kraft, der Bebauungsplan für die Erweiterung des Begräbniswaldes wurde im Mai 2011 zur Rechtskraft gebracht.
Die zur Verfügung stehende Fläche im Bereich „Buchwald/ Forstgarten" ist bis heute nahezu vollständig durch sog. Ruhebiotope genutzt bzw. mit Nutzungsrechten für die Beisetzung von Urnen belegt, so dass die Flächenkapazität praktisch erschöpft ist.
Um das erfolgreiche Konzept der Waldbestattung, d.h. der Nutzung geeigneter Waldflächen als Ruheforst fortführen zu können und um die bestehende Nachfrage nach entsprechende Beisetzungsmöglichkeiten auch weiterhin befriedigen zu können, ist eine Erweiterung des Ruheforstes Laubach bzw. die Ausweisung und Einrichtung einer weiteren Waldfläche als Ruheforst notwendig und beabsichtigt.

Rd. 500 m Südöstlich des derzeitigen Ruheforstes besteht im Bereich „Gaulskopf" die Möglichkeit eine weitere „Ruheforst-Fläche" auszuweisen.
Mit der vorhandenen Bestockung (überwiegend Bestand mit Buchen ≥ 160 Jahre), mit dem vorhandenen Wegenetz, der für den Nutzungszweck günstigen hydrogeologischen Situation, der gegebenen Anbindung durch die Kreisstraße im Osten sowie der in fußläufiger Entfernung vorhandenen Gaststätten „Laubacher Wald" und „Waldhaus" die Fläche für die beabsichtigte (überlagernde) Nutzung als Begräbniswald gut geeignet. Der Waldbestand steht im Eigentum der Stadt Laubach und ist seitens der Stadtwaldstiftung als „Ökopunkte-Fläche" vorgesehen.
Vor diesem Hintergrund ist seitens der Stadtwaldstiftung ein unbefristetes Verbot der waldwirtschaftlichen Nutzung einzuhalten. Eine Veräußerung von Ökopunkten steht bislang aus.
Bei einer Nutzung als Ruheforst kann der Nutzungs- und Bewirtschaftungsverzicht für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren beibehalten werden.

Gemäß den Bestimmungen des Hessische Friedhofs- und Bestattungsgesetzes und des Baugesetzbuches bedarf es als formale Voraussetzung dessen einer Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Laubach im entsprechenden Bereich sowie der Aufstellung eines Bebauungsplanes.
Damit ist zu gewährleisten, dass den Maßgaben des § 5 des Hess. Friedhofs- und Bestattungsgesetzes hinreichend Rechnung getragen ist.
Demnach dürfen der Anlage oder Erweiterung von Friedhöfen die Erfordernisse der Landesplanung und des Städtebaus nicht entgegen stehen; zudem dürfen Friedhöfe (nur) neu angelegt oder erweitert werden, wenn, außer bei nur geringfügigen Erweiterungen, die Friedhofsfläche durch Bebauungsplan festgesetzt ist.

Um auch weiterhin und ohne Unterbrechung ein Angebot bezüglich der Bestattungsform einer Waldbestattung in Laubach beizubehalten und durch ein unverändert vorhandenes Angebot an Ruhebiotopen der nach wie vor bestehenden Nachfrage zu entsprechen, hat die die Stadtverordnetenversammlung am 03.07.2013 die Aufstellung einer Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gaulskopf / Buchwald" beschlossen.

Der vorläufige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt mit einer Gesamtgröße von rd. 39,3 ha rd. 1,5 km östlich der Kernstadt Laubach, zwischen der Bundesstraße B 276 und der Kreisstraße K 141 und umfasst das Flurstück 2 in der Flur 18 sowie das Flurstück 3 in der Flur 19 der Gemarkung Laubach (Forstabteilungen 128 A, 129 A, 130 A+B, 131 A).
Die Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst dieselbe Fläche.

Der Wald steht im Eigentum der Stadt Laubach und wird im Rahmen der Stadtwaldstiftung durch einen privaten Dienstleister bewirtschaftet.
Das Konzept des Ruheforstes sieht unverändert vor, in dem hinsichtlich der Lage, der Bestandsstruktur und Baumartenzusammensetzung, der vorhandenen Erschließung durch Forstwege, dem Pflegezustand und der Ästhetik geeigneten Waldbestand sogenannte Ruhebiotope als Grabstätten für Urnenbeisetzungen auszuweisen. Das Nutzungsrecht an solch einem Ruhebiotop kann für bis zu 99 Jahr erworben werden. In einem Ruhebiotop können bis zu 12 Urnen beigesetzt werden; grundsätzlich dürfen nur Urnen aus schadstofffreien und biologisch abbaubaren Materialen („Arboform"[1]) zur Verwendung kommen, die sich in ca. 2 Jahren rückstandslos abbauen. Die Urnen zerfallen in Humus, CO_2 und Wasser.
Nach der Urnenbeisetzung wird die Bestattungsstelle vollständig wieder in ihren ursprünglichen Oberflächenzustand versetzt. Eine namentliche Kennzeichnung des Grabes kann in Form von scheckkartengroßen Erinnerungstafeln (ca. 10 x 6 cm) mit Namen, Lebensdaten und ggf. einem religiösen Symbol in unmittelbarem Bereich des Ruhebiotops erfolgen.
Der Waldbestand bleibt somit unberührt und weitestgehend naturbelassen; Grabschmuck und Grabpflege sind nicht gestattet.
Durch diese alternative Bestattungsart können sich die so genutzten Wälder nun für einen langen Zeitraum relativ ungestört weiterentwickeln.

[1] ***Biopolymer, hauptsächlich aus den Holzbestandteilen Lignin und Cellulose bestehend***

Eine Trauerzeremonie kann, muss jedoch nicht stattfinden. Hierfür wird an zentraler Stelle des Waldbestandes eine Andachtsstelle (mit Holzkreuz und Altar) als zulässig im Bebauungsplan festgesetzt.

Die Zuwegung zu der Andachtsstelle und den Ruhebiotopen erfolgt im Wesentlichen, ausgehend von der Kreisstraße 141 (von der B 276 nach Freienseen), über den Ost-West-verlaufenden Forstweg. Für Besucher des Ruheforstes stehen Parkmöglichkeiten im Anbindungsbereich des Forstweges an die Kreisstraße, d.h. durch den hier vorhandenen Wanderparkplatz zu Verfügung, die in geringem Umfang ergänzt werden.

Abb.: Wanderparkplatz an der K 141

Abb.: zentraler „Erschließungsweg"

In unmittelbarer Nähe zur zukünftigen Andachtsstelle innerhalb des Waldbestandes sowie natürlich direkt am bestehenden Forstweg, ist die Errichtung einer kleinen Hütte zur Unterbringung von Geräten für die Beisetzungen sowie die Einrichtung von maximal 2 PKW-Stellplätzen vorgesehen, die gleichwohl nur im Ausnahmefall (z.B. durch gehbehinderte Besucher) angefahren werden dürfen. Darüber hinaus sind keine neuen, zusätzlichen Wege- bzw. „Verkehrsflächen" vorgesehen.
Eine Kennzeichnung von Laufwegen im „Inneren" des Begräbniswaldes erfolgt durch Aufbringen von Holzhackschnitzel in einem jedoch lediglich geringem Umfang; der weit überwiegende Teil der Ruhebiotope wird ohne jegliche Befestigung oder Markierung von Wegebeziehungen im typisch ausgeprägten Waldbestand bzw. den vorhandenen Waldboden zu erreichen sein.
Eine Einfriedung der als Ruheforst gekennzeichneten Waldfläche erfolgt in minimalem Umfang, lediglich im Sinne einer optischen Abgrenzung, um die Lage und die Funktion des Ruheforstes er-

kennbar zu machen. Hierfür werden in großzügigem Abstand Holzpfähle eingeschlagen und mittels Querhölzern verbunden. Wild- und sonstige Tiere können diese Barriere problemlos passieren.

Weitere Maßnahmen oder bauliche Anlagen sind nicht vorgesehen.

Die forstliche Bewirtschaftung des Waldbestandes durch die Stadtwaldstiftung beschränkt sich auf die unmittelbare „Verkehrssicherung" sowie die Unterhaltung des bestehenden Forstwegenetzes.

2. Geltungsbereich, Vorgaben, Rahmenbedingungen

Das Gebiet des „neuen" Ruheforstes liegt rd. 1,5 km östlich der Kernstadt Laubach zwischen der Talaue des Schellenbachs und dem Anstieg zum Gaulskopf bzw. zwischen den Straße B 276 und K 141. Der vorläufige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 3 in der Flur 19 sowie das Flurstück 2 in der Flur 18 der Gemarkung Laubach.

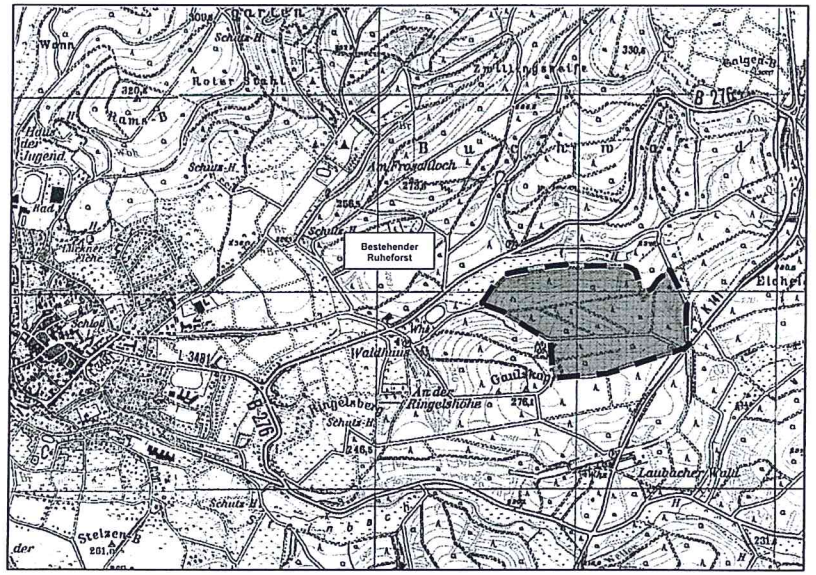

Übersichtskarte: Lage des Plangebietes
(ohne Maßstab)

Die Größe des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes umfasst nach Einmessung (!) eine Fläche von insgesamt rd. 39,32 ha. Die Lage und Abgrenzung der überplanten Fläche ergibt sich im Wesentlichen durch die Eignung des Gebietes für die vorgesehene Nutzung aufgrund der vorhandenen Baumarten, des Alters und der Struktur des Bestandes sowie nicht zuletzt auch durch den Ost-West verlaufenden Wirtschaftsweg als maßgebliche Zuwegung zur Andachtsstelle und den Ruhebiotopen (s.o.).

Abb.: zentraler Buchen-Bestand mit ehemaliger Rückgasse

Im Sinne einer auch langfristigen Nutzungsoption wird die Gesamtfläche überplant, auch wenn die „Ausweisung" von Ruhebiotopen natürlich nachfrageorientiert in mehreren Teilabschnitten erfolgt. Kurzfristig ist zunächst die Bereitstellung einer Ruheforst-Fläche in einer Größe von ca. 3 – 4 ha vorgesehen; dies sinnvoller Weise an zentraler Stelle, d.h. im Näherungsbereich zur vorgesehenen Andachtsstelle.

Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans unterliegen als Forstbetriebsfläche der forstlichen Nutzung; es gelten die Bestimmungen des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und des Hessischen Waldgesetztes (HWaldG). Bei dem Plangebiet handelt es sich Stadtwald (Stadt Laubach), der im Rahmen der Stadtwaldstiftung bewirtschaftet und verwaltet wird.
Im Umfang von rd. 32 ha ist die Forstbetriebsfläche als Ökopunktefläche bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gießen eingebucht, bislang jedoch nicht als Ausgleichsfläche für Eingriffsvorhaben in Anspruch genommen.
Gemäß den Vorgaben für die Ökopunktefläche ist der Altbaumbestand zu schonen, der zentrale Forstwirtschaftsweg ist zu beruhigen.

Bauleitplanung der Stadt Laubach, Kernstadt
Bebauungsplan „RuheForst - Gaulskopf/ Buchwald"
- Begründung, Teil 1

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT

Der rechtsgültige Regionalplan Mittelhessen 2010 stellt die Fläche als *Vorrangfläche für Forstwirtschaft* in Überlagerung mit *Vorranggebiet für Natur und Landschaft* sowie *Vorbehaltsgebiet für die Grundwassersicherung* dar.
Als vollständig innerhalb des geschlossenen Waldbestands liegend und Wald i. S. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB festsetzend ist der Bebauungsplan an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Laubach aus 1995 ist das Plangebiet als *Wald* dargestellt.
Aufgrund der Festsetzung des Bebauungsplanes, dass im Rahmen der Festsetzung nach § 9(1)18b BauGB („Wald") die Anlage und die Betreibung eines Begräbniswaldes (Ruheforst) zulässig ist, und unter Beachtung des Entwicklungsgebotes des § 8(2) BauGB wird daher eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, die im Parallelverfahren nach § 8(3) BauGB durchgeführt wird.

Zur Lage innerhalb von Wasserschutzgebieten sowie innerhalb naturschutzrechtlicher Schutzgebiete vgl. Pkt. 4.

3. Inhalt des Bebauungsplans, Festsetzungen

Gemäß der bestehenden Flächenwidmung (Forstbetriebsfläche) und Nutzungssituation sowie entsprechend der Bestimmungen des Fachrechts erfolgt notwendiger Weise die Festsetzung von «Wald» gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB analog der Definition des § 2 Abs. 1 BWaldG: *Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungsstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.*

Mit dieser Festsetzung liegt hinsichtlich der Art der Nutzung eine abschließende Regelung vor, so dass andere als mit der Festsetzung verbundene Nutzungen unzulässig sind.
Bei Festsetzungen nach § 9(1)18 BauGB steht die Förderung des Waldes (bzw. der Landwirtschaft) im Vordergrund, wobei aber auch andere, sich aus den städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde ergebenden Ziele verfolgt werden können.
Vor diesem Hintergrund werden als ergänzende Zulässigkeit die Anlage und der Betrieb eines Ruheforstes (Begräbniswald) festgesetzt.

Im Einzelnen sind zulässig:

- die Bestattung von biologisch abbaubaren Urnen,
- die Markierung von Laufwegen mit Holzhackschnitzel,
- das Anbringen von Nummerierungstäfelchen an Bäumen (Durchmesser max. 3 cm),
- das Anbringen von Markierungs-/ Erinnerungstafeln an Bäumen (max. 10 x 6 cm)
- Einfriedung aus Holz (wilddurchlässig),
- 2 Info-Tafeln (max. 3 x 3 m)
- Sitzbänke (Holz) entlang der Laufwege
- 1 Gerätehütte mit einer max. Grundfläche von 3 x 3 m
- eine Schotterfläche für die Anlage von maximal 2 PKW-Stellplätzen

sowie eine Andachtsstelle mit

- 1 Holzkreuz (Höhe max. 3 m),
- 1 gemauerter Altar (Grundfläche max. 1 m^2, Höhe max. 1 m)
- Sitzbänke(Holz).

Die Bodenoberfläche ist nach Bestattungen wieder in den ursprünglichen, natürlichen Zustand zu versetzen. Bodenbefestigungen jeglicher Art sind unzulässig.
Gleichsam als Bestandteil des Waldes (im forstrechtlichen Sinne) werden die bestehenden Forstwirtschaftswege demgemäß zur Festsetzung gebracht.
Zu Festlegung der Standörtlichkeit werden die Andachtsstelle, die Gerätehütte und die 2 Parkplätze zudem durch Symbol festgesetzt.

Der vorhandene Wanderparkplatz an der Kreisstraße K 141 wird, einschließlich einer ergänzenden Parkfläche (max. 60 m^2) als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – öffentliche Parkfläche/ Wanderparkplatz – nach § 9(1)11 BauGB zur Festsetzung gebracht.

Als funktionaler Ausgleich für die mit der vorgesehenen Nutzung einhergehenden Beeinträchtigungen wird gemäß der diesbezüglichen Empfehlung des Umweltberichtes eine rd. 5,42 ha große Fläche (im nördlichen Anschluss an die Ruheforstfläche) der natürlichen Waldentwicklung ohne Störung überlassen und (mit dieser Zielsetzung) nach § 9(1) 20 BauGB im Bebauungsplan (überlagernd mit „Wald") festgesetzt.
Unter Berücksichtigung dessen verbleibt gemäß der Ökopunktebilanzierung im Umweltbericht ein Defizit in der Größenordnung von 124.000 Ökopunkten. Dieses Defizit wird in der Ökopunktefläche 3 des Ökopunktekonzepts der Stadtwaldstiftung Laubach (ITN 2007)[2] umgesetzt.

[2] **Institut für Tierökologie und Naturbildung, ITN (2007): Umsetzung der Erhaltungsziele im FFH- und Vogelschutzgebiet Laubacher Wald, Teilkonzept Ökopunkteflächen für die Stadtwaldstiftung Laubach. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadtwaldstiftung Laubach, Gonterskirchen.**

Dazu wird dem Eingriff in vorgenannter Höhe gemäß § 9(1a) BauGB der Ausgleich im Bereich „Ökopunktefläche 3, „Einfürste" in der Flur 14, Flurstück 1 in der Gemarkung Laubach mit einem Anteil von 124.000 Ökopunkten (= 10.333 m^2) zugeordnet (Fläche B, vgl. Umweltbericht).

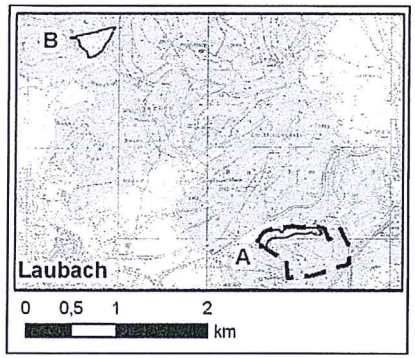

Abb.: Auszug Umweltbericht (Institut für Tierökologie und Naturbildung, Jan. 2014)

Im Osten des gesamten Gebietes wird eine Teilfläche als „Wald" ohne überlagernde Festsetzung festgesetzt; aufgrund eines Grabens/ Gewässerrinne sowie wegen des Geländereliefs unterbleibt hier eine Nutzung als Begräbniswald.

Die Waldfläche, im Bereich derer eine ergänzende bzw. überlagernde Nutzung als Friedhof/ Begräbniswald vorgesehen ist wird gegenüber der Ausgleichs-/ Entwicklungsfläche nach § 9(1)20 BauGB und einem Teilbereich, wo keine Nutzung als Begräbniswald stattfindet („nur Wald") durch eine Schraffur gekennzeichnet; damit soll eine eindeutige Lesbarkeit der Planzeichnung und eine Rechtseindeutigkeit hinsichtlich der Nutzung erreicht werden.

Für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelten die Festsetzungen die auf der Grundlage des § 9(1) 20 BauGB im Sinne von eingriffsminimierenden Maßnahmen getroffen werden.
Aufgrund der Bedeutung der Waldfläche für insbesondere Fledermaus- und Spechtarten sowie den Hirschkäfer ist der Erhaltung von Höhlenbäumen und dem Verbleib von Totholz auf der Fläche eine besondere Bedeutung beizumessen.
Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz und zur dauerhaften Sicherstellung einer Übereinstimmung der Nutzung mit den Zielen des FFH- und Vogelschutzgebietes wird zudem eine Festsetzung

zum Monitoring angebracht.

Mit diesen, durchaus restriktiven Festsetzungen finden das Konzept des Ruheforstes sowie gleichzeitig die ökologischen Zielsetzungen der Stadtwaldstiftung detaillierte Verankerung im Bebauungsplan.
Städtebauliche Gründe für andere oder weitergehende Festsetzungen liegen erkennbar nicht vor.

4. Berücksichtigung fachgesetzlicher Belange

Forsten, Naturschutz, Umwelt- und Verträglichkeitsprüfung

Die beplante RuheForst-Fläche liegt (ebenso wie die der nahezu vollständig „genutzte" Ruheforst) im EU-Vogelschutzgebiet Vogelschutzgebiet 5421-401 „Vogelsberg, Teilgebiet Laubacher Wald" und im FFH-Gebietes 5420-304 „Laubacher Wald"; demgemäß ist die Verträglichkeit der geplanten Nutzung mit den artenschutzspezifischen Schutz- und Erhaltungszielen der EU-Schutzgebiete zu prüfen bzw. nachzuweisen.
Daneben ist zu prüfen, ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Hinblick auf die europarechtlich geschützten Arten erfüllt werden.

Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Die FFH- und Vogelschutzverträglichkeit sowie die artenschutzrechtliche Prüfung sind in den Umweltbericht integriert.
Der Umweltbericht bildet den Teil 2 der vorliegenden Begründung.

Durch das Institut für Tierökologie und Naturbildung (Laubach-Gonterskirchen) wurde für die Flächen der Stadtwaldstiftung, die im Bereich des FFH- und Vogelschutzgebietes liegen (rd. 1.300 ha), ein Flächenkonzept[3] entwickelt, dass eine abgestufte Nutzungs- und Schutzintensität vorsieht. Dies insbesondere unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Zielarten des FFH- und Vogelschutzgebietes sowie deren Lebensraumansprüche und Lebensraumpotenziale. Grundlage der Flächenauswahl und der vorgeschlagenen Maßnahmen bildet die Zielsetzung der hessischen Kompensationsverordnung, wonach vor allem Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes von Natura-2000 Gebieten unterstützt und durchgeführt werden sollen.

[3] Institut für Tierökologie und Naturbildung, ITN (2007): s.o.

Sinnvoller Weise wurde die Umweltprüfung zum vorliegenden Bebauungsplan einschließlich der o.a. Verträglichkeitsprüfung gleichsam durch das Institut für Tierökologie und Naturbildung durchgeführt:

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die mit dem Bebauungsplan verfolgten Zielsetzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele von Vogelschutz- und FFH-Gebiet mit sich bringen, sofern ausreichende Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität und des Lebensraumpotenzials festgelegt und umgesetzt werden.
Zudem kann eine erhebliche Beeinträchtigung der wertgebenden Vogelarten des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes durch die vorgesehen Nutzung ausgeschlossen werden. Die Störung von sensiblen Vogelarten ist nicht anzunehmen; unter Berücksichtigung notwendiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann eine erhebliche artenschutzrechtliche Betroffenheit vermeiden werden.

Neben den europa- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im Rahmen des Bebauungsplanes insbesondere zu berücksichtigen und in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG).
Aufgrund der Situation, dass es sich beim vorliegenden Bauleitplanverfahren um eine Bestandsüberplanung von Wald ohne wesentliche Veränderung der bestehenden Situation handelt, sind Eingriffswirkungen im Zusammenhang mit der Einrichtung und Nutzung des Ruheforstes lediglich durch die Einrichtung des Andachtsplatzes mit Gerätehütte und zwei Stellplätzen, der geringen Erweiterung der Parkplatzfläche an der Kreisstraße 141, der Markierung von Laufwegen sowie insbesondere durch die Störwirkungen durch den Besucherverkehr zu konstatieren.

Aufgrund der der Bestandsituation und der Lebensraumpotenziale für entsprechende Arten muss im Rahmen der Planung, der Einrichtung und des „Betriebs" des Ruheforstes der gegenüber anderen Begräbniswäldern erhöhte Anspruch an den Erhalt von stehendem wie liegendem Totholz besonders berücksichtigt werden. Die eingriffsminimierenden Maßnahmen zielen daher insbesondere auf einen möglichst weitgehenden Erhalt von Höhlenbäumen und von Totholz auf der Fläche ab.
Nicht zuletzt aufgrund der gleichzeitigen Beachtlichkeit von Verkehrssicherungspflichten und in Abwägung damit muss dieser Aspekt im Rahmen eines regelmäßigen Monitorings geprüft werden.
Dies unter Orientierung an den Schutzzielen von FFH- und Vogelschutzgebiet bzw. den Habitatansprüchen der entsprechenden Arten (vgl. Umweltbericht).

Demgemäß sind im Bebauungsplan die Festsetzungen nach § 9(1)20 BauGB getroffen.

Als funktionaler Ausgleich für die mit der vorgesehenen Nutzung einhergehenden Beeinträchtigungen ist im Bebauungsplan am Nordrand eine rd. 5,4 ha große Fläche nach § 9(1)20 BauGB (überlagernd mit „Wald") festgesetzt, wo eine natürliche Waldentwicklung ohne jegliche Störungwirkung zu gewährleisten ist.
Das darüber hinaus verbleibende Defizit an Ökopunkten wird in der Ökopunktefläche 3 des Ökopunktekonzepts der Stadtwaldstiftung Laubach „Einfürste" ausgeglichen (s.o.).

Im Rahmen der Gesamtbeurteilung der ökologischen Auswirkungen durch die Einrichtung der Begräbnisfläche muss gleichzeitig die Tatsache Berücksichtigung finden, dass gerade mit der Nutzung als Ruheforst und dem damit einhergehenden vollständigen und dauerhaften Nutzungsverzicht in forstwirtschaftlichem Sinne eine nachhaltige ökologische Sicherung und Aufwertung des gesamten Waldbestandes erreicht und sichergestellt wird.

Wasserrecht, Gewässerschutz

Das Plangebiet liegt jeweils teilweise in der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen Brunnen Inheiden der OVAG; die Festsetzung erfolgte mit Datum 27.09.1995, veröffentlicht im Staatsanzeiger Hessen Nr. 46/1995, S. 3594 sowie der Zone III des Heilquellenschutzgebiets für die Provinz Oberhessen (Hess. Regierungsblatt Nr. 3/ 1929, S. 17).
Entgegen der Ausführungen zur Vorentwurfsfassung des Bebauungsplanes) ist die Zone III des Wasserschutzgebietes für die Brunnen 4 und 5 der Stadt Laubach von der Planung nicht betroffen.
Nach der Schutzgebietsverordnung ist die Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen innerhalb der Schutzzone III in der Regel verboten.

Im Vorfeld des nunmehrigen Bauleitplanverfahrens wurde daher im Hinblick die v.g. Verbotsregelung bzw. zur Beurteilung einer möglichen Gefährdung des Grundwassers im Auftrage der Stadt Laubach eine hydrogeologische, wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Beurteilung der vorgesehenen Nutzung vorgenommen[4] .
Im Ergebnis dessen „können durch die geplante Maßnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt abgeleitet werden. Eine Gefährdung der bestehenden kommunalen Brunnen ist auszuschließen. Auch im Hinblick auf die Beisetzung der Urnen sind keine nachteiligen

[4] **Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH, Gießen (06.11.2013): Anlegen eines Ruheforstes im Bereich „Am Gaulskopf" in 35321 Laubach – hydrogeologische Stellungnahme**

Folgen absehbar, die Untergrundverhältnisse sind vielmehr für diese Nutzung gut geeignet" (Büro für Hydrogeologie und Umwelt, Gießen).
Die Regelungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung stehen den Festsetzungen des Bebauungsplanes somit nicht entgegen.
Die hydrologische Stellungnahme ist dem Umweltbericht als Anlage beigegeben.

Altlasten, Bodenschutz, Standorteignung

Es liegen keine Hinweise auf Altflächen oder Altlasten vor.

Im Zuge der überlagernden Nutzung als Ruheforst sind durch Andachtsstelle, Gerätehütte und Parkfläche kleinflächige Bodenverdichtungen und Teilversiegelungen verbunden, die weder einzeln noch im Zusammenwirken zu einer nennenswerten Beeinträchtigung der Bodenfunktionen und des Wasserhaushaltes führen.
Eine Kompensation der marginalen Beeinträchtigung ist weder notwendig noch in räumlicher Nähe (nicht zuletzt aufgrund der Großflächigkeit des Laubacher Waldes) sinnvoll möglich.

Die Standorteignung der Waldfläche für die Nutzung als Begräbniswald (Ruheforst) (im Sinne des § 5 (3) FBG) ist durch die unweit bereits vorhandene Nutzung als Ruheforst, die Ausführungen des o.g. hydrologischen Gutachtens und dem Umweltbericht belegt.
Zudem sind an Ruheforste mit ausschließlicher Urnenbestattung deutlich weniger strenge Anforderungen zu stellen als an Friedhöfe mit Leichenbestattungen in Erdgräbern, da keine vollständige Verwesung gewährleistet sein muss. Es werden nur die mineralischen Bestandteile (Asche) in einer schnell biologisch abbaubaren Urne und in einer maximalen Tiefe von 80 cm bestattet.
Die vorliegenden (oberflächlichen) Bodenverhältnisse (Lössböden, Braunerde aus feinkörnigen Sedimenten) sind hierfür hinreichend geeignet.

Straßenverkehrsrechtliche Belange

Die durch Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement zu vertretenden und in der Stellungnahmen vom 21.02.2014 vorgebrachten Belange und Aspekte wurden in einem Vorortttermin am 06.03.2014 mit Vertretern von Hessen Mobil und der Stadt Laubach erörtert.

Die im Bebauungsplan dokumentierte und bestehende Anbindung des Plangebietes bzw. des vorhandenen Wanderparkplatzes ist aus straßenverkehrlicher Sicht als grundsätzlich ausreichend dimensioniert und verkehrssicher zu beurteilen:

Die Verkehrsmengen im Bereich der K 141 (zwischen der Kreuzung mit der B 276 und Freienseen) sind äußerst gering; die Verkehrsmengen, die sich in Zusammenhang mit der beabsichtigten Nutzung als Ruheforst ergeben, können gemäß den Erfahrungen mit dem bestehenden Ruheforst „Vogelsberg" mit ca. 5 – 6 PKW je Beisetzung angegeben werden (nach vorausgehender Trauerfeier in größerem Rahmen erfolgt die eigentliche Beisetzung im Ruheforst regelmäßig nur im engen Familienkreis). Da eine forstwirtschaftliche Nutzung nicht erfolgt, findet keinerlei LKW-Verkehr (durch z.B. Holzabfuhr) statt.

Die Breite der vorhandenen, lediglich rd. 10 – 12 m langen Zufahrt zum Wanderparkplatz lässt (bei einer zudem guten Einsehbarkeit) einen Begegnungsverkehr PKW-PKW ohne weiteres zu.

Eine Anfahrsicht im Sinne der RAS-K-1 bzw. RAL 2012 ist in beide Richtungen auf eine Länge von 200 m (und darüber hinaus) gegeben.
Damit sind (gemäß den nachstehenden Fotos) die notwendigen Sichtfelder für eine anbaufreie Straße außerhalb bebauter Gebiete bei einer Höchstgeschwindigkeit von 100 km (die auf der Kreisstraße in den allermeisten Fällen nicht erreicht wird) gegeben; sofern einzelne Bäume/Gehölze die Sichtfelder beeinträchtigen, sind diese zurückzunehmen.
Auch wenn aufgrund des Fehlens einer konkreten Vermessung und auf der Maßstabsebene des Bebauungsplanes (M = 1: 2.000) schwerlich machbar, sind zur Verdeutlichung der Situation sowie der rechtlichen Bestimmungen im Bebauungsplan Sichtfelder mit einer Schenkellänge von 200 m dargestellt bzw. festgesetzt. Im Bereich derer ist jeder Bewuchs oder Einrichtungen jeglicher Art (z.B. Hinweisschilder) über einer Höhe von 0,8 m Höhe (d.h. der Sichthöhe des Fahrers) unzulässig.

Abb.: bestehende Straßenanbindung - Blick nach Nordost

Blick nach Südwest

Bauleitplanung der Stadt Laubach, Kernstadt
Bebauungsplan „RuheForst - Gaulskopf/ Buchwald"
- Begründung, Teil 1

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT

Abb.:
Freizuhaltende
Sichtfelder

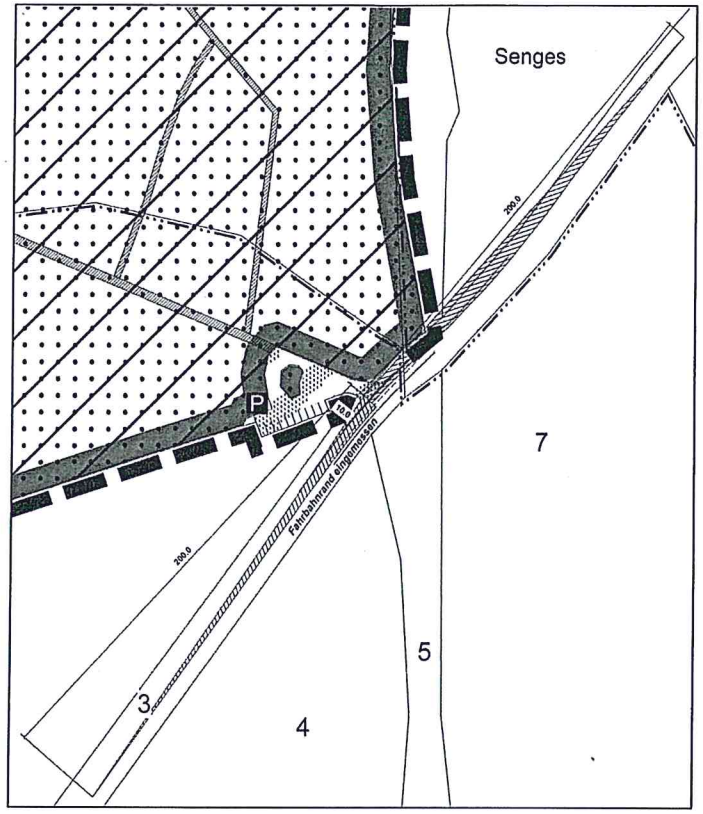

Um einen reibungslosen Ablauf hinsichtlich des ruhenden Verkehrs zu gewährleisten, ist eine leichte Vergrößerung des Parkplatzbereiches notwendig und vorgesehen. Um eine Fällung von Bäumen konsequent zu vermeiden erfolgt die Vergrößerung der potenziellen Parkfläche in südliche Richtung unter Annäherung an die Kreisstraße auf im Minimum (!) 10 m.

Die Herstellung erfolgt lediglich durch Vergrößerung der Schotterflächen. Auch wenn dies ein Hereinragen in die Bauverbotszone nach § 23 HStrG bedeutet, so ergibt sich damit (auf aufgrund des zwischenliegenden Bewuchses und des Entwässerungsgrabens) keinerlei Gefährdung oder Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs auf der Kreisstraße oder, auf der anderen Seite, des ruhenden Verkehrs (z.B. im Falle der Schneeberäumung).

Auch ist nicht von einem Ausbau der K 141, d.h. einer Verbreiterung, auszugehen, so dass eine Unterschreitung der Bauverbotszone in der benannten Weise als akzeptabel beurteilt werden kann (§ 23 Abs. 7 HStrG).

Im Rahmen der laufenden Nutzung des Bestattungswaldes (RuheForst) hat die Stadt Laubach grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass eine Verschmutzung der Kreisstraße durch vom Parkplatz auffahrende PKW verhindert bzw. unterbunden wird.

5. Bodenordnung, Sicherung der Planung

Angesichts der gegebenen Eigentumssituation (Stadtwald Laubach) sind bodenordnerische Maßnahmen nicht erforderlich. Die Realisierbarkeit der Planinhalte ist grundsätzlich sichergestellt.

Bauleitplanung der Stadt Laubach, Kernstadt
Bebauungsplan „RuheForst - Gaulskopf/ Buchwald"
- Begründung, Teil 1

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT

6. Zusammenfassende Erklärung (§ 10(4) BauGB)

Vor dem Hintergrund der formulierten Zielsetzungen, der grundsätzlichen Eignung und Verfügbarkeit der Fläche für die entsprechende Nutzung sowie die vorhandene Wegeanbindung bestehen für den vorliegenden Bebauungsplan keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Die Verträglichkeit der überlagernden Nutzung der bestockten Flächen als Begräbniswald mit den Schutzgütern Boden, Wasser, Flora und Fauna sowie den Zielen und Prämissen der europarechtlichen Schutzgebiete wurde nachgewiesen.

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 und 4 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben, die zu wesentlichen Veränderungen der Festsetzungen im Bebauungsplan geführt hätten oder hätten führen müssen:

Durch Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement wurden im frühzeitigen Beteiligungsverfahren (Schreiben vom 21.02.104) verkehrsrechtliche Einwendungen im Hinblick und im Zusammenhang mit der Kreisstraße K 141 vorgebracht.
Im Rahmen eines Vororttermins am 06.03.2014 wurden die verschiedenen straßenrechtlichen und straßenbautechnischen Aspekte erörtert; im Ergebnis dessen wurden zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes freizuhaltende Sichtfelder, ausgehend von der Anbindung an die Kreisstraße festgesetzt. Mit Schreiben vom 02.04.2014 (zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans (03/2014) hat das Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement der Planung grundsätzlich zugestimmt.

Das hessische Landesamt für Umwelt und Geologie (Schreiben vom 12.03.2014) bemängelt, dass der Verlust der Bodenfunktion nicht kompensiert werde:
Natürlich sind im Zuge der überlagernden Nutzung als Ruheforst durch Andachtsstelle, Gerätehütte und Parkfläche kleinflächige Bodenverdichtungen und Teilversiegelungen verbunden, die aber weder einzeln noch im Zusammenwirken zu einer nennenswerten Beeinträchtigung der Bodenfunktionen und/ oder des Wasserhaushaltes führen.
Eine Kompensation der marginalen Beeinträchtigung ist weder notwendig noch in räumlicher Nähe (nicht zuletzt aufgrund der Großflächigkeit des Laubacher Waldes) sinnvoll möglich.
Bezüglich der artikulierten Hinweise/ Anregungen hat die Stadtverordnetenversammlung wie folgt abgewogen

Der Bebauungsplan setzt (mit Ausnahme des kleinen Parkplatzbereiches) „Wald" gemäß § 9(1)18 BauGB fest. Darüber hinaus gelten auch die Bestimmungen des Bundeswaldgesetzes und des hessischen Waldgesetzes.

Bei Festsetzungen nach § 9(1)18 BauGB steht die Förderung des Waldes (bzw. der Landwirtschaft) im Vordergrund, wobei aber auch andere, sich aus den städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde ergebenden Ziele verfolgt werden können.
Vor diesem Hintergrund werden als ergänzende, untergeordnete Zulässigkeit die Anlage und der Betrieb eines Ruheforstes (Begräbniswald) festgesetzt.
Die im Rahmen dessen formulierten und festgesetzten Zulässigkeiten führen weder einzeln noch im Zusammenwirken zu einer nennenswerten Beeinträchtigung der Bodenfunktionen.
Für den Bebauungsplan besteht kein weitergehender Handlungsbedarf

Von Seiten zweier Bürger von Laubach wird der Bedarf einer weiteren RuheForst-Fläche in Frage gestellt. Zugleich werden eine Beeinträchtigung des Wildbestandes sowie weiterer Tierarten sowie eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG angemahnt. Schließlich wird auf eine mutmaßliche Beeinträchtigung der hydrologischen Situation und des Grundwassers durch die Nutzung als Begräbniswald hingewiesen.
Im Rahmen der kommunalen Abwägung wird auf die Abarbeitung dieser Belange im Rahmen der Umweltprüfung (mit integrierter FFH-/ Vogelschutzgebiets-Verträglichkeitsprüfung und artenschutzrechtlichen Prüfung) sowie durch eine hydrogeologische Beurteilung seitens eines geeigneten Fachbüros abgehoben. Unzulässige Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutzgüter sind demnach nicht gegeben, die entsprechenden Bestimmungen sind umfassend beachtet.
Durch die zuständigen Fachbehörden werden im Übrigen keine diesbezüglichen Hinweise oder Anregungen vorgebracht.

Zum Umweltbericht wurden im Rahmen der Verfahrensdurchführung keinerlei Hinweise oder Anregungen vorgebracht.

Nach Abwägung der vorgelegten Stellungnahmen kann der Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden.

Bauleitplanung der Stadt Laubach, Kernstadt
Bebauungsplan „RuheForst - Gaulskopf/ Buchwald"
- Begründung, Teil 1

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT

Laubach, im Dez. 2013/ Jan. 2014
März 2014 und Mai 2014

aufgestellt:
(im Auftrag)

aufgestellt:
Stadt Laubach

Anlagen:

- Teil 2 der Begründung: Umweltbericht
  (gegenübert der Vorentwurfsfassung (01/2014) unverändert)
- Hydrogeologische Stellungnahme